Hausaufgaben an allgemein bildenden Schulen

RdErl. d. MK v. 12.9.2019 – 36-82 100 - VORIS 22410 -

1. Hausaufgaben ergänzen den Unterricht und unterstützen den Lernprozess der Schülerinnen und Schüler. Je nach Schulform, Schulbereich, Fach und Unterrichtskonzeption kann die Hausaufgabenstellung insbesondere auf

- die Übung, Anwendung und Sicherung im Unterricht erworbener Kenntnisse, Fertigkeiten und fachspezifischer Techniken,
- die Vorbereitung bestimmter Unterrichtsschritte und -abschnitte oder
- die Förderung der selbstständigen Auseinandersetzung mit Unterrichtsgegenständen und frei gewählten Themen

ausgerichtet sein.

Die Gesamtkonferenz entscheidet über Grundsätze für Hausaufgaben (Art und Umfang) sowie deren Koordinierung (§ 34 Abs. 2 Nr. 5 Buchst. b NSchG).

Die Verpflichtung der Lehrkräfte, Inhalt, Planung und Gestaltung des Unterrichts mit den Klassenelternschaften zu erörtern (§ 96 Abs. 4 Satz 1 NSchG), schließt auch die Erörterung der Hausaufgabenpraxis ein.

2. Hausaufgaben müssen aus dem Unterricht erwachsen und in den Unterricht eingebunden sein. Es dürfen nur solche Hausaufgaben gestellt werden, deren selbstständige Erledigung den Schülerinnen und Schülern möglich ist.

Sowohl für die Vorbereitung als auch für die Besprechung von Hausaufgaben ist eine angemessene Zeit im Unterricht vorzusehen.

Die Schule würdigt die bei den Hausaufgaben gezeigten Leistungen der Schülerinnen und Schüler angemessen und fördert auch auf diese Weise deren Motivation. Hausaufgaben dürfen jedoch nicht mit Noten bewertet werden.

3. Durch Absprachen der Lehrkräfte untereinander sowie eine differenzierte Aufgabenstellung sind der Belastbarkeit und dem Alter der Schülerinnen und Schüler Rechnung zu tragen. Für die Koordinierung ist die Klassenkonferenz zuständig (§ 35 Abs. 2 Satz 2 Nr. 2 NSchG).

4. Richtwerte für den maximalen Zeitaufwand zur Erstellung von Hausaufgaben außerhalb der Schule sind

- im Primarbereich 30 Minuten,
- im Sekundarbereich I 1 Stunde,
- im Sekundarbereich II 2 Stunden.

An Schultagen mit Nachmittagsunterricht sind abweichend hiervon Hausaufgaben für den folgenden Tag grundsätzlich in geringerem Umfang zu stellen.

An Ganztagsschulen und in Ganztagsschulzügen ist an den Tagen mit Ganztagsangebot die Zeit für die Anfertigung der Hausaufgaben durch die Schülerinnen und Schüler in den Tagesablauf zu integrieren.

5. Im Primarbereich werden keine Hausaufgaben vom Freitag zum folgenden Montag und über Ferienzeiten gestellt.

Im Sekundarbereich I werden grundsätzlich keine Hausaufgaben vom Freitag zum folgenden Montag und über Ferienzeiten gestellt. Davon unberührt bleiben Lektüreaufgaben, z. B. für den Deutsch- oder Fremdsprachenunterricht.

Im Sekundarbereich II dienen die Vorgaben des Sekundarbereichs I als Orientierung, wobei dem wachsenden Selbstständigkeitsgrad der Schülerinnen und Schüler sowie der besonderen Bedeutung der Qualifikationsphase Rechnung getragen werden soll.

6. Dieser RdErl. tritt am 1.10.2019 in Kraft und mit Ablauf des 30.9.2024 außer Kraft.

Kerncurricula, Rahmenrichtlinien und Curriculare Vorgaben für das allgemein bildende Schulwesen

RdErl. d. MK v. 1.10.2019 - 32-82150/7 – VORIS 22410 –

Bezug: RdErl. d. MK v. 5.6.2019 (SVBl. S. 353) – VORIS 22410 –

Der Unterricht in allgemein bildenden Schulen wird auf der Grundlage von Lehrplänen (Kerncurricula, Rahmenrichtlinien, Curriculare Vorgaben) erteilt. Soweit für einzelne Fächer noch keine Kerncurricula vorliegen, erfolgt der Unterricht auf der Grundlage der vorhandenen Rahmenrichtlinien und der Curricularen Vorgaben.

Die in der beigefügten Übersicht genannten Lehrpläne (Kerncurricula, Curriculare Vorgaben, Rahmenrichtlinien und Bildungsstandards) sind für den Unterricht in den Fächern gemäß den Grundsatzerlassen zur Arbeit in den Schulformen des allgemein bildenden Schulwesens und der Verordnung über die gymnasiale Oberstufe verbindlich.

Die Lehrpläne für die Unterrichtsfächer der beruflichen Gymnasien sind dem Bereich der beruflichen Bildung zugeordnet und in der Datenbank unter der Internet-Adresse *http://www.nibis.phtml?menid=303* erfasst.

Angaben zu der Übersicht:

Spalte 2 „Erlass, Verordnung“ enthält

- das Jahr, in dem der Grundsatzerlass in Kraft getreten ist
- einen Kleinbuchstaben, der die Fundstelle bezeichnet (siehe hierzu „Erläuterungen“ am Ende dieses Erlasses)

Spalte 4 „in Kraft seit (Bezugsquelle)“ enthält

- das Jahr, in dem der Lehrplan in Kraft bzw. zur Erprobung in Kraft getreten ist

- die Bezugsquelle (Ziffer in Klammer, siehe hierzu „Erläuterungen“ am Ende dieses Erlasses)

Spalte 5

- „in Bearbeitung“ kennzeichnet Lehrpläne, die sich in Vorbereitung bzw. Bearbeitung befinden
- „PDF” kennzeichnet Kerncurricula, Rahmenrichtlinien, Curriculare Vorgaben und Bildungsstandards, die als „PDF-Datei” vom Niedersächsischen Bildungsserver, Adresse:

  www.cuvo.nibis.de,

  abzurufen sind.

Dieser RdErl. tritt am 1.10.2019 in Kraft und mit Ablauf des 30.9.2020 außer Kraft. Der Bezugserlass tritt mit Ablauf des 30.9.2019 außer Kraft.

Schulform	Erlass, Verordnung	Fachbereich / Unterrichtsfach	In Kraft seit (Bezugsquelle)	Bearbeitungs- und Verfügbarkeitshinweis
1	2	3	4	5
GRUNDSCHULE				
	2012 (a)	**<u>Empfehlungen</u>**		
		Empfehlungen für die Arbeit im Schulkindergarten	1990 (4)	
		Sprachförderung als Teil der Sprachbildung im Jahr vor der Einschulung durch Grundschullehrkräfte	2012 (5, 7)	PDF
		Didaktisch-methodische Empfehlungen für das Fremdsprachenlernen in der Grundschule		
		Teil C (Französisch)	1995 (1, 5)	PDF
		Teil D (Niederländisch) (Extraheft)	1995 (1)	
Schuljahrgänge 1 - 4		**<u>Kerncurricula</u>**		
		Deutsch	2017 (5, 7)	PDF
		Mathematik	2017 (5, 7)	PDF
		Sachunterricht	2017 (5, 7)	PDF
		Englisch	2018 (5, 7)	PDF
		Evangelische Religion	2006 (5, 7)	PDF / in Bearbeitung
		Katholische Religion	2006 (5, 7)	PDF / in Bearbeitung
		Islamische Religion	2019 (5)	PDF
		Sport	2006 (5, 7)	PDF / in Bearbeitung
		Musisch-kulturelle Bildung		
		Musik	2006 (5, 7)	PDF
		Kunst	2006 (5, 7)	PDF
		Gestaltendes Werken	2006 (5, 7)	PDF
		Textiles Gestalten	2006 (5, 7)	PDF
		Herkunftssprachlicher Unterricht	2008 (5, 7)	PDF

Schulform	Erlass, Verordnung	Fachbereich / Unterrichtsfach	In Kraft seit (Bezugsquelle)	Bearbeitungs- und Verfügbarkeitshinweis
1	2	3	4	5
		Bildungsstandards		
		Primarbereich Jahrgangsstufe 4		
		Deutsch	2005 (5, 6)	PDF
		Mathematik	2005 (5, 6)	PDF
HAUPTSCHULE				
Schuljahrgänge 5 - 10	2010 (f) 2017 (b, f)	**Kerncurricula**		
		Fachbereich Sprachen		
		Deutsch	2014 (5, 7)	PDF / in Bearbeitung
		Englisch	2015 (5, 7)	PDF
		Fachbereich Mathematik – Naturwissenschaften		
		Mathematik	2014 (5, 7)	PDF / in Bearbeitung
		Naturwissenschaften (Physik, Chemie, Biologie)	2015 (5, 7)	PDF
		Informatik	2014 (5, 7)	PDF
		Fachbereich geschichtlich-soziale Weltkunde		
		Geschichte	2014 (5, 7)	PDF
		Erdkunde	2014 (5, 7)	PDF
		Politik	2015 (5, 7)	PDF
		Fachbereich Arbeit / Wirtschaft – Technik		
		Wirtschaft	2009 (5, 7)	PDF
		Technik	2010 (5, 7)	PDF
		Hauswirtschaft	2010 (5, 7)	PDF
		Fachbereich musisch-kulturelle Bildung		
		Musik	2012 (5, 7)	PDF
		Kunst	2012 (5, 7)	PDF
		Gestaltendes Werken	2012 (5, 7)	PDF
		Textiles Gestalten	2012 (5, 7)	PDF
		Evangelische Religion	2009 (5, 7)	PDF / in Bearbeitung
		Katholische Religion	2009 (5, 7)	PDF / in Bearbeitung
		Werte und Normen	2018 (5, 7)	PDF
		Islamische Religion	2014 (5, 7)	PDF
		Sport	2017 (5, 7)	PDF
Schuljahrgänge 7 - 10		**Rahmenrichtlinien** / **Empfehlungen**		
		Fachbereich Sprachen		
		Empfehlungen für den Niederländischunterricht	1994 (1)	

Schulform	Erlass, Verordnung	Fachbereich / Unterrichtsfach	In Kraft seit (Bezugs-quelle)	Bearbeitungs- und Verfügbarkeitshin-weis
1	2	3	4	5
Schuljahrgänge 7 - 10		**Bildungsstandards**		
		Hauptschulabschluss Jahrgangsstufe 9		
		Deutsch	2005 (5, 6)	PDF
		Erste Fremdsprache (Englisch/Französisch)	2005 (5, 6)	PDF
		Mathematik	2004 (5, 6)	PDF
		Mittlerer Schulabschluss		
		Deutsch	2004 (5, 6)	PDF
		Erste Fremdsprache (Englisch / Französisch)	2004 (5, 6)	PDF
		Mathematik	2004 (5, 6)	PDF
		Physik	2005 (5, 6)	PDF
		Chemie	2005 (5, 6)	PDF
		Biologie	2005 (5, 6)	PDF
REALSCHULE				
Schuljahrgänge 5 - 10	2010 (f) 2017 (c, f)	**Kerncurricula**		
		Fachbereich Sprachen		
		Deutsch	2014 (5, 7)	PDF / in Bearbeitung
		Englisch	2015 (5, 7)	PDF
		Niederländisch	2011 (5, 7)	PDF
		Französisch	2013 (5, 7)	PDF
		Fachbereich Mathematik – Naturwissenschaften		
		Mathematik	2014 (5, 7)	PDF / in Bearbeitung
		Naturwissenschaften (Physik, Chemie, Biologie)	2015 (5, 7)	PDF
		Informatik	2014 (5, 7)	PDF
		Fachbereich geschichtlich-soziale Weltkunde		
		Geschichte	2014 (5, 7)	PDF
		Erdkunde	2014 (5, 7)	PDF
		Politik	2015 (5, 7)	PDF
		Fachbereich Arbeit / Wirtschaft – Technik		
		Wirtschaft	2009 (5, 7)	PDF
		Technik	2010 (5, 7)	PDF
		Hauswirtschaft	2010 (5, 7)	PDF
		Fachbereich musisch-kulturelle Bildung		
		Musik	2012 (5, 7)	PDF
		Kunst	2012 (5, 7)	PDF
		Gestaltendes Werken	2012 (5, 7)	PDF
		Textiles Gestalten	2012 (5, 7)	PDF

Schulform	Erlass, Verordnung	Fachbereich / Unterrichtsfach	In Kraft seit (Bezugs-quelle)	Bearbeitungs- und Verfügbarkeitshin-weis
1	2	3	4	5
NOCH REALSCHULE		Evangelische Religion	2009 (5, 7)	PDF / in Bearbeitung
		Katholische Religion	2009 (5, 7)	PDF / in Bearbeitung
		Werte und Normen	2018 (5, 7)	PDF
		Islamische Religion	2014 (5, 7)	PDF
		Sport	2017 (5, 7)	PDF
Schuljahrgänge 9 /10		**Curriculare Vorgaben**		
		Profil Gesundheit und Soziales	2011 (5, 7)	PDF
		Profil Technik	2011 (5, 7)	PDF
		Profil Wirtschaft	2011 (5, 7)	PDF
		Bildungsstandards		
		Mittlerer Schulabschluss		
		Deutsch	2004 (5, 6)	PDF
		Erste Fremdsprache (Englisch/Französisch)	2004 (5, 6)	PDF
		Mathematik	2004 (5, 6)	PDF
		Physik	2005 (5, 6)	PDF
		Chemie	2005 (5, 6)	PDF
		Biologie	2005 (5, 6)	PDF
OBERSCHULE				
Schuljahrgänge 5 - 10	2017 (d)	**Kerncurricula**		
		Fachbereich Sprachen		
		Deutsch	2013 (5, 7)	PDF / in Bearbeitung
		Englisch	2018 (5, 7)	PDF
		Französisch	2013 (5, 7)	PDF
		Niederländisch	2012 (5, 7)	PDF
		Spanisch	2012 (5, 7)	PDF
		Latein	2012 (5, 7)	PDF
		Fachbereich Mathematik - Naturwissenschaften		
		Mathematik	2013 (5, 7)	PDF / in Bearbeitung
		Naturwissenschaften (Physik, Chemie, Biologie)	2013 (5, 7)	PDF
		Informatik	2014 (5, 7)	PDF
		Fachbereich geschichtlich-soziale Weltkunde		
		Geschichte	2013 (5, 7)	PDF
		Erdkunde	2013 (5, 7)	PDF
		Politik	2018 (5, 7)	PDF
		Fachbereich Arbeit / Wirtschaft – Technik		
		Wirtschaft	2013 (5, 7)	PDF
		Technik	2012 (5, 7)	PDF
		Hauswirtschaft	2012 (5, 7)	PDF

Schulform	Erlass, Verordnung	Fachbereich / Unterrichtsfach	In Kraft seit (Bezugsquelle)	Bearbeitungs- und Verfügbarkeitshinweis
1	2	3	4	5
		Fachbereich musisch-kulturelle Bildung		
		Musik	2012 (5, 7)	PDF
		Kunst	2012 (5, 7)	PDF
		Gestaltendes Werken	2012 (5, 7)	PDF
		Textiles Gestalten	2012 (5, 7)	PDF
		Evangelische Religion	2013 (5, 7)	PDF / in Bearbeitung
		Katholische Religion	2013 (5, 7)	PDF / in Bearbeitung
		Werte und Normen	2018 (5, 7)	PDF
		Islamische Religion	2014 (5, 7)	PDF
		Sport	2017 (5, 7)	PDF
		Bildungsstandards		
		Hauptschulabschluss Jahrgangsstufe 9		
		Deutsch	2005 (5, 6)	PDF
		Erste Fremdsprache	2005 (5, 6)	PDF
		Mathematik	2004 (5, 6)	PDF
		Mittlerer Schulabschluss		
		Deutsch	2004 (5, 6)	PDF
		Erste Fremdsprache (Englisch/Französisch)	2004 (5, 6)	PDF
		Mathematik	2004 (5, 6)	PDF
		Physik	2005 (5, 6)	PDF
		Chemie	2005 (5, 6)	PDF
		Biologie	2005 (5, 6)	PDF
FÖRDERSCHULE / BEDARF AN SONDERPÄDAGOGISCHER UNTERSTÜTZUNG				
Förderschwerpunkt **Lernen** Schuljahrgänge 1 - 9		**Kerncurriculum** Für Schülerinnen und Schüler mit Bedarf an sonderpädagogischer Unterstützung im Förderschwerpunkt Lernen gelten die Kerncurricula der Grundschule und der Hauptschule unter Berücksichtigung der spezifischen individuellen Lernvoraussetzungen.		
		Materialien Materialien für einen kompetenzorientierten Unterricht „Förderschwerpunkt Lernen“	2008 (5, 7)	PDF
Förderschwerpunkt **geistige Entwicklung** Schuljahrgänge 1 - 4		**Kerncurricula** Fächer und Fachbereich: Personale Bildung, Deutsch, Mathematik, Sachunterricht, Gestalten, Musik, Sport, Englisch, Evangelische Religion, Katholische Religion	2019 (5, 7)	PDF

Schulform	Erlass, Verordnung	Fachbereich / Unterrichtsfach	In Kraft seit (Bezugsquelle)	Bearbeitungs- und Verfügbarkeitshinweis
1	2	3	4	5
Schuljahrgänge 5 - 9		Fächer und Fachbereiche: Personale Bildung, Deutsch, Mathematik, Gesellschaftslehre, Naturwissenschaften, Arbeit/ Wirtschaft – Hauswirtschaft – Technik, Gestalten, Musik, Sport, Englisch, Evangelische Religion, Katholische Religion, Werte und Normen	2019 (5, 7)	PDF
Schuljahrgänge 10 - 12		Kompetenzbereiche: Personale Bildung, Gesellschaftliche Bildung, Vorberufliche Bildung	2016 (5, 7)	PDF
Förderschwerpunkt **Sehen / Hören** Schuljahrgänge 1 - 9		Für Schülerinnen und Schüler mit Bedarf an wsonderpädagogischer Unterstützung im Förderschwerpunkt Sehen oder Hören gelten die Kerncurricula der besuchten Schulform unter Berücksichtigung der spezifischen individuellen Lernvoraussetzungen. In Kombination mit den Förderschwerpunkten Lernen oder geistige Entwicklung gelten die oben genannten curricularen Vorgaben.		
		Rahmenrichtlinien		
		Empfehlungen für den Unterricht in der Schule für Taubblinde	1986 (3)	PDF
INTEGRIERTE GESAMTSCHULE				
Schuljahrgänge 5 - 10	2010 (e)	**Kerncurricula**		
		Deutsch	2018 (5, 7)	PDF
		Englisch	2015 (5, 7)	PDF
		Französisch	2017 (5, 7)	PDF
		Niederländisch	2017 (5, 7)	PDF
		Spanisch	2017 (5, 7)	PDF
		Latein	2011 (5, 7)	PDF
		Russisch	2019 (5, 7)	PDF
		Mathematik	2012 (5, 7)	PDF / in Bearbeitung
		Evangelische Religion	2009 (5, 7)	PDF
		Katholische Religion	2009 (5, 7)	PDF
		Werte und Normen	2017 (5, 7)	PDF
		Islamische Religion	2014 (5, 7)	PDF
		Sport (für den Sekundarbereich I)	2017 (5, 7)	PDF
		Gesellschaftslehre (Geschichte, Politik, Erdkunde)	2015 (5, 7)	PDF / in Bearbeitung
		Naturwissenschaften (Biologie, Chemie, Physik)	2012 (5, 7)	PDF / in Bearbeitung
		Informatik	2014 (5, 7)	PDF

Schulform	Erlass, Verordnung	Fachbereich / Unterrichtsfach	In Kraft seit (Bezugs-quelle)	Bearbeitungs- und Verfügbarkeitshin-weis
1	2	3	4	5
		Musisch-kulturelle Bildung		
		Musik	2017 (5, 7)	PDF
		Kunst	2016 (5, 7)	PDF
		Arbeit – Wirtschaft – Technik	2010 (5, 7)	PDF / in Bearbeitung
		Ergänzende Curriculare Vorgaben		
		Naturwissenschaften Schuljahrgänge 9-10	2017 (5,7)	PDF
		Bildungsstandards		
		Mittlerer Schulabschluss		
		Deutsch	2004 (5, 6)	PDF
		Erste Fremdsprache (Englisch/Französisch)	2004 (5, 6)	PDF
		Mathematik	2004 (5, 6)	PDF
		Physik	2005 (5, 6)	PDF
		Chemie	2005 (5, 6)	PDF
		Biologie	2005 (5, 6)	PDF
GYMNASIUM				
Schuljahrgänge 5 - 10	2012 (f, g)	**Kerncurricula**		
		Aufgabenfeld A		
		Deutsch	2015 (5, 7)	PDF
		Englisch	2015 (5, 7)	PDF
		Französisch	2017 (5, 7)	PDF
		Niederländisch	2017 (5, 7)	PDF
		Spanisch	2017 (5, 7)	PDF
		Latein	2017 (5, 7)	PDF
		Griechisch	2017 (5, 7)	PDF
		Russisch	2019 (5, 7)	PDF
		Chinesisch	[2020] (5, 7)	PDF / in Bearbeitung
		Musik	2017 (5, 7)	PDF
		Kunst	2016 (5, 7)	PDF
		Aufgabenfeld B		
		Geschichte	2015 (5, 7)	PDF
		Erdkunde	2015 (5, 7)	PDF
		Politik-Wirtschaft	2015 (5, 7)	PDF
		Evangelische Religion	2016 (5, 7)	PDF
		Katholische Religion	2016 (5, 7)	PDF
		Werte und Normen	2017 (5, 7)	PDF
		Islamische Religion	2014 (5, 7)	PDF

Schulform	Erlass, Verordnung	Fachbereich / Unterrichtsfach	In Kraft seit (Bezugsquelle)	Bearbeitungs- und Verfügbarkeitshinweis
1	2	3	4	5
		Aufgabenfeld C		
		Mathematik	2015 (5, 7)	PDF
		Physik	2015 (5, 7)	PDF
		Chemie	2015 (5, 7)	PDF
		Biologie	2015 (5, 7)	PDF
		Informatik	2014 (5, 7)	PDF
		Sport (für den Sekundarbereich I)	2017 (5, 7)	PDF
Schuljahrgänge 7 - 10		**Rahmenrichtlinien**		
		Russisch	1983 (3)	in Bearbeitung
		Bildungsstandards		
		Mittlerer Schulabschluss		
		Deutsch	2004 (5, 6)	PDF
		Erste Fremdsprache (Englisch, Französisch)	2004 (5, 6)	PDF
		Mathematik	2004 (5, 6)	PDF
		Physik	2005 (5, 6)	PDF
		Chemie	2005 (5, 6)	PDF
		Biologie	2005 (5, 6)	PDF
GYMNASIALE OBERSTUFE				
- des Gymnasiums	2012 (h, i, j, k, l)	**Kerncurricula**		
		Aufgabenfeld A		
- der Gesamtschule	2016 (h, i, j, k, l)			
		Deutsch	2018 (5, 7)	PDF
ABENDGYMNASIUM		Englisch	2018 (5, 7)	PDF
KOLLEG		Französisch	2018 (5, 7)	PDF
BERUFLICHES		Niederländisch	2018 (5, 7)	PDF
GYMNASIUM		Spanisch	2018 (5, 7)	PDF
		Latein (nicht am beruflichen Gymnasium)	2018 (5, 7)	PDF
		Griechisch (nur Gymnasium)	2018 (5, 7)	PDF
		Russisch	[2020] (5, 7)	PDF / in Bearbeitung
		Musik	2015 (5, 7)	PDF
		Kunst	2015 (5, 7)	PDF
		Darstellendes Spiel (nicht am beruflichen Gymnasium)	2018 (5, 7)	PDF
		Aufgabenfeld B		
		Geschichte	2018 (5, 7)	PDF
		Erdkunde (nicht am beruflichen Gymnasium)	2018 (5, 7)	PDF
		Politik-Wirtschaft (nicht am beruflichen Gymnasium)	2018 (5, 7)	PDF

Schulform	Erlass, Verordnung	Fachbereich / Unterrichtsfach	In Kraft seit (Bezugsquelle)	Bearbeitungs- und Verfügbarkeitshinweis
1	2	3	4	5
		Evangelische Religion (nicht am Abendgymnasium)	2018 (5, 7)	PDF
		Katholische Religion (nicht am Abendgymnasium)	2018 (5, 7)	PDF
		Werte und Normen (nicht am Abendgymnasium)	2018 (5, 7)	PDF
		Islamische Religion (nicht am Abendgymnasium)	[2020] (5, 7)	PDF / in Bearbeitung
		Aufgabenfeld C		
		Mathematik	2018 (5, 7)	PDF
		Physik	2018 (5, 7)	PDF
		Chemie	2018 (5, 7)	PDF
		Biologie	2018 (5, 7)	PDF
		Informatik (nicht am beruflichen Gymnasium und am Abendgymnasium)	2018 (5, 7)	PDF
		Sport (nicht am Abendgymnasium)	2018 (5, 7)	PDF
		Rahmenrichtlinien		
		Rechtskunde	1983 (2)	
		Wirtschaftslehre	1984 (2)	
		Pädagogik	1985 (2)	
		Philosophie	1985 (2)	
		BILDUNGSSTANDARDS FÜR DIE ALLGEMEINE HOCHSCHULREIFE		
		Deutsch	2012 (5, 6)	PDF
		Fortgeführte Fremdsprache (Englisch / Französisch)	2012 (5, 6)	PDF
		Mathematik	2012 (5, 6)	PDF
SCHULFORM-ÜBERGREIFEND		**Curriculare Vorgaben / Rahmenrichtlinien**		
		Deutsch als Zweitsprache	2016 (5)	PDF
	2005 (m)	Rahmenrichtlinien Sportförderunterricht	2003 (2, 5)	PDF
	2011 (n)	Bestimmungen für den Schulsport	2011 (5)	PDF / in Bearbeitung

Erläuterungen

Bezugsquellen für Kerncurricula und Rahmenrichtlinien

(1) Schroedel Schulbuchverlag, Bildungshaus Schulbuchverlage Westermann Schroedel Diesterweg Schöningh Winklers GmbH, Braunschweig, Georg-Westermann-Allee 66, 38104 Braunschweig, Tel.: 0531 7080, E-Mail: sco@schroedel.de

(2) Niedersächsisches Landesinstitut für schulische Qualitätsentwicklung (NLQ), Keßlerstraße 52, 31134 Hildesheim, Tel.: 05121 1695-220, E-Mail: versand@nlq.nibis.de

(3) Bildungszentrum für Taubblinde, Albert-Schweitzer-Hof 27, 30559 Hannover, Tel.: 0511 5100-80

(4) Niedersächsisches Kultusministerium, Ref. 32, Postfach 161, 30001 Hannover, Tel.: 0511 120-7282, E-Mail: poststelle@mk.niedersachsen.de

(5) Niedersächsischer Bildungsserver: *www.nibis.de*; Datenbank: *www.cuvo.nibis.de*

(6) Firma Wolters Kluwer Deutschland, Luxemburger Straße 449, 50939 Köln, Tel.: 0221 94373-7345, Fax: 02631 801 -12240, E-Mail: info@wolterskluwer.de

(7) unidruck, Weidendamm 19, 30167 Hannover
Bestellung bitte nur per Fax: 0511 714 829 oder online: http://shop.unidruck.de

Lern- und Lehrmittel

- *„Entgeltliche Ausleihe von Lernmitteln“*

  Rd.Erl. des MK. v. 1.1.2013 (SVBl. S. 30), Homepage des MK. www.mk.niedersachsen.de –› Schule –› Schulorganisation –› Entgeltliche Ausleihe von Lernmitteln

- *„Das Niedersächsische Schulbuchverzeichnis“*

  abzurufen unter: www.nibis.de –› Service –› Materialien –› NLQ-Publikationen –› Schulbuchverzeichnis
  Tel.: 05121 1695-249

Fundstellen der Rechts- und Verwaltungsvorschriften

(a) *„Die Arbeit in der Grundschule”* – RdErl. d. MK vom 1.8.2012 (SVBl. S. 404), zuletzt geändert durch RdErl. vom 1.9.2018 (SVBl S. 488), VORIS 22410

(b) *„Die Arbeit in der Hauptschule“* – RdErl. d. MK vom 21.5.2017 (SVBl. S. 348), VORIS 22410

(c) *„Die Arbeit in der Realschule”* – RdErl. d. MK vom 21.5.2017 (SVBl. S. 357), VORIS 22410

(d) *„Die Arbeit in der Oberschule“* – RdErl. d. MK vom 21.5.2017 (SVBl. S. 366), VORIS 22410

(e) *„Die Arbeit in den Schuljahrgängen 5-10 der Integrierten Gesamtschule (IGS)”* – RdErl. d. MK vom 1.8.2014 (SVBl. S. 442), geändert d. RdErl. vom 17.9.2015 (SVBl S. 496), VORIS 22410

Mit Ablauf des 31.7.2019 außer Kraft getreten, Neufassung in Arbeit.

(f) *„Die Arbeit in den Schuljahrgängen 5-10 der Kooperativen Gesamtschule“ (KGS)“* – RdErl. d. MK vom 3.8.2015 (SVBl. S. 410), VORIS 22410

(g) *Die Arbeit in den Schuljahrgängen 5-10 des Gymnasiums”* – RdErl. d. MK vom 23.6.2015 (SVBl. S. 301), VORIS 22410

(h) *„Verordnung über die gymnasiale Oberstufe (VO-GO)”* vom 17.2.2005 (Nds. GVBl. S. 51, SVBl. S. 171), zuletzt geändert durch Verordnung vom 4.9.2018 (Nds. GVBl. S. 188, SVBl. S. 570); VORIS 22410

„Ergänzende Bestimmungen zur Verordnung über die gymnasiale Oberstufe (EB-VO-GO)” – RdErl. d. MK vom 17.2.2005 (SVBl. S. 177, ber. 2006, S. 453), zuletzt geändert durch RdErl. vom 4.9.2018 (SVBl. S. 571, ber. S. 645), VORIS 22410

(i) *„Verordnung über die Abschlüsse in der gymnasialen Oberstufe, im Beruflichen Gymnasium, im Abendgymnasium und im Kolleg (AVO-GOBAK)“* vom 19.5.2005 (Nds. GVBl. S. 169, SVBl. S. 352), zuletzt geändert durch Verordnung vom 4.9.2018 (Nds. GVBl. S. 186, SVBl. S. 572), VORIS 22410

„Ergänzende Bestimmungen zur Verordnung über die Abschlüsse in der gymnasialen Oberstufe, im Beruflichen Gymnasium, im Abendgymnasium und im Kolleg (EB-AVO-GOBAK)“ – RdErl. d. MK vom 19.5.2005 (SVBl. S. 361), zuletzt geändert durch RdErl. vom 4.9.2018 (SVBl. S. 574), VORIS 22410

(j) *„Verordnung über das Abendgymnasium und das Kolleg (VO-AK)”* vom 2.5.2005 (Nds. GVBl. S. 130, SVBl. S. 277), zuletzt geändert durch Art. 1 der Verordnung vom 1.11.2018 (Nds. GVBl S. 234, SVBl. S. 694), VORIS 22410

„Ergänzende Bestimmungen zur Verordnung über das Abendgymnasium und das Kolleg (EB-VO-AK)” – RdErl. d. MK vom 2.5.2005 (SVBl. S. 285), zuletzt geändert durch RdErl. vom 1.11.2018 (SVBl. S. 701), VORIS 22410

(k) *„Verordnung über die Qualifikationsphase und die Abiturprüfung an Freien Waldorfschulen sowie über die Abiturprüfung für Nichtschülerinnen und Nichtschüler (AVO-WaNi)“* vom 2.5.2005 (Nds. GVBl. S. 139, SVBl. S. 299), zuletzt geändert durch Verordnung vom 1.11.2018 (Nds. GVBl S. 232; SVBl. S. 706), VORIS 22410

(l) *„Ergänzende Bestimmung zur Verordnung über die Qualifikationsphase und die Abiturprüfung an Freien Waldorfschulen sowie über die Abiturprüfung für Nichtschülerinnen und Nichtschüler (EB-AVO-WaNi)“* – RdErl. d. MK vom 2.5.2005 (SVBl. S. 305, ber. 2006 S. 285), zuletzt geändert durch RdErl. vom 1.11.2018 (SVBl. S. 707), VORIS 22410

(m) *„KMK-Empfehlungen zum Sportförderunterricht“*, Beschluss der Kultusministerkonferenz vom 26.2.1982 i. d.F. vom 17.9.1999 (SVBl. 2000, S. 244)

(n) *„Bestimmungen für den Schulsport“* – RdErl. d. MK vom 1.9.2018 (SVBl. S. 477),VORIS 22410

Einstellung von Lehrkräften an den öffentlichen allgemein bildenden Schulen zum 2. Schulhalbjahr 2019 / 2020 – Einstellungstermin 1.2.2020

RdErl. d. MK v. 25.9.2019 – 34 - 84002 – VORIS 22410 –

Bezug: a) RdErl. d. MK v. 21.3.2019 (SVBl. S. 165) – Klassenbildungserlass – VORIS 22410 –

b) RdErl. d. MK v. 23.2.2015 (SVBl. S. 145), geändert durch RdErl. v. 20.6.2017 (SVBl. S. 431) – Quereinstieg – VORIS 22410 –

c) RdErl. d. MK v. 25.8.2017 (SVBl. S. 487) – Auswahlverfahren – VORIS 22410 –

d) RdErl. d. MK v. 15.3.2012 (SVBl. S. 221) – Vertretungslehrkräfte – VORIS 22410 –

e) RdErl. d. MK v. 22.9.2017 (SVBl. S. 632) – Berücksichtigung im Auswahlverfahren – VORIS 22410 –

f) RdErl. d. MK v. 28.8.2012 (SVBl. S. 509) – Qualifizierungen – VORIS 20411 –

g) RdErl. d. MK v. 2.4.2014 (SVBl. S. 206) – Personalveränderungen – VORIS 22410 –

h) Gem. RdErl. d. MK u. d. MS v. 22.1.2018 (Nds. MBl. S. 66, SVBl. S. 113) – Dienstrechtliche Befugnisse – VORIS 20400 –

1. Einstellungen und Übernahmen auf Stellen

Für die Neueinstellung von Lehrkräften zum 1.2.2020 wird der Niedersächsischen Landesschulbehörde der nachfolgend aufgeführte Stellenumfang von 1.350 Stellen zugewiesen.

1.1 Verteilung der Einstellungsmöglichkeiten:

Schulformen	Kapitel	Regionalabteilungen				Stellen insgesamt
		Braunschweig	Hannover	Lüneburg	Osnabrück	
Grundschule	0710	50	70	60	80	260
Haupt- und Realschule Oberschule	0712 0713 0717	80	120	80	170	450
Förderschule	0711	30	25	30	35	120
Gymnasium	0714	55	70	55	70	250
Gesamtschule	0718	45	80	65	80	270
Stellenausschreibungen am 29.10.2019		260	365	290	435	1.350

Die Einstellungen erfolgen grundsätzlich im Beamtenverhältnis. Liegen die rechtlichen Voraussetzungen dafür nicht vor, sind diese Lehrkräfte als Tarifbeschäftigte einzustellen. Auf eigenen Wunsch ist ebenfalls eine Einstellung in Tarifbeschäftigung möglich.

Die Aufteilung der insgesamt für die Kapitel 0712, 0713 und 0717 zugewiesenen Stellen auf die Schulformen ist gemäß den Regelungen zur Unterrichtsversorgung und dem Bedarf der Schulen vorzunehmen.

Entsprechendes gilt für die Aufteilung auf die Lehrämter bei den Stellen des Kapitels 0718 und den Stellen aus dem Kapitel 0717 an Oberschulen mit gymnasialem Angebot.

Der Niedersächsischen Landesschulbehörde wird ferner eine Flexibilität für die Verteilung der zugewiesenen Einstellungsmöglichkeiten für das Lehramt für Sonderpädagogik in den Kapiteln 0710/0712/0713/0714/0717/0718 eingeräumt. Näheres regelt ein Begleiterlass.

Insbesondere ist der erhöhte Bedarf an Lehrkräften mit dem Lehramt an Gymnasien ab dem 1.8.2020 im Zusammenhang mit der Einrichtung des zusätzlichen 13. Schuljahrgangs an den Gymnasien und den nach Schulzweigen gegliederten Kooperativen Gesamtschulen zu berücksichtigen.

1.2 Versetzungen zwischen den Regionalabteilungen und innerhalb der Regionalabteilungen der Niedersächsischen Landesschulbehörde, auch aufgrund von Maßnahmen nach dem Bezugserlass zu g), können im gegenseitigen Austausch vorgenommen werden. Bei unterdurchschnittlich versorgten Bereichen und bei Schulformen mit einem Bewerbermangel ist zwischen den dienstlichen Interessen und den Interessen der betroffenen Lehrkraft abzuwägen. Die Vorausschätzung frei werdender Stellen geht davon aus, dass alle fristgerecht bis zum 31.7.2019 vorgelegten Anträge auf Beurlaubung oder Reduzierung der Stundenzahl genehmigt werden. Wird ein solcher Antrag aus dienstlichen Gründen abgelehnt oder aus dienstlichen Gründen eine Erhöhung der Stundenzahl vorgenommen oder eine vorzeitige Rückkehr aus der Beurlaubung genehmigt, ist im entsprechenden Umfang eine zugewiesene Einstellungsmöglichkeit zu sperren.

1.3 Seitens der Niedersächsischen Landesschulbehörde wurden bis 13.9.2019 keine Vertretungslehrkräfte, die die Voraussetzungen für eine unbefristete Übernahme in den Schuldienst erfüllen, gemeldet. Demzufolge sind hierfür keine Stellen bereitzustellen.

1.4 Die Übernahme von Lehrkräften im Lehreraustauschverfahren zwischen den Ländern wird durch gesonderten Erlass geregelt. Ein ggf. erforderlicher Stellenausgleich ist in der Zuweisung von Stellen gemäß Nr. 1.1 berücksichtigt.

1.5 Zusätzliche Einstellungsmöglichkeiten können in Abstimmung mit dem Niedersächsischen Kultusministerium (MK) von der Stabsstelle der Niedersächsischen Landesschulbehörde entsprechend den freien Stellenanteilen, die durch Stundenreduzierung der für eine Einstellung ausgewählten Lehrkräfte entstanden sind, verteilt werden. Vor Anforderung von Stellen aus der Einstellungsreserve des MK sind hierfür freie Einstellungsermächtigungen einzusetzen. Das gilt auch für nachträgliche Übernahmen gemäß Nr. 1.3 und Nr. 1.4.

Nach vorläufigem Abschluss des vorangegangenen Einstellungsverfahrens zum 22.8.2019 durch MK dürfen nachträglich frei gewordene Stellen, z. B. durch das Nichtbestehen der Prüfung oder die Rücknahme einer bereits erfolgten Stellenannahme, nicht wiederverwendet werden. Diese Stellen sind Referat 34 bis zum 25.11.2019 zu melden. Bei Bedarf sind hierfür eigene Stellenreste aus dem laufenden Verfahren zum 1.2.2020 in Anspruch zu nehmen oder ggf. nachträgliche Stellen aus der Stellenreserve des MK anzufordern. Scheiden eingestellte Lehrkräfte innerhalb eines halben Jahres nach der Einstellung im vorangegangenen Einstellungsverfahren durch Entlassung oder andere Gründe aus, so können diese Stellen mit vorheriger Zustimmung des Referats 34 wiederbesetzt werden.

Wird gemäß der Vereinbarung der Kultusministerkonferenz „Übernahme von Lehrkräften aus anderen Ländern“ (Beschluss der KMK vom 10.5.2001) eine im Schuldienst befindliche Lehrkraft, die nicht beurlaubt ist, von einem anderen Land im Wege des Bewerbungs- und Auswahlverfahrens übernommen, kann die dadurch frei werdende Stelle in dem bisher in Anspruch genommenen Umfang mit Zustimmung von Referat 34 wiederbesetzt werden. Bei Übernahmen auf Funktionsstellen erfolgt keine Verrechnung mit Stellen gemäß Nr. 1.1.

1.6 Vertretungslehrkräfte können als befristete Tarifbeschäftigte im Rahmen der Mittel, die der Niedersächsischen Landesschulbehörde zur Verfügung gestellt sind, eingestellt werden. Auf den Bezugserlass zu d) wird hingewiesen.

1.7 Fachspezifische Bedarfe bzw. Bedarfe hinsichtlich sonderpädagogischer Fachrichtungen sind grundsätzlich durch Neueinstellung, Versetzung, Abordnung oder schulinterne Anpassung des Lehrereinsatzes abzudecken.

In Ausnahmefällen können befristete Personalmaßnahmen nach dem Teilzeit- und Befristungsgesetz (TzBfG) veranlasst werden. Zur Abdeckung fachspezifischer Bedarfe für Personen, die nicht unbefristet beschäftigt werden können oder wollen, werden der Niedersächsischen Landesschulbehörde fünf Einstellungsermächtigungen aus Stellenresten zur Verfügung gestellt. Diese Verträge sind gem. § 30 Abs. 3 TV-L mindestens für einen Zeitraum von sechs Monaten abzuschließen. Über die Verwendung dieser Einstellungsermächtigungen ist entsprechend zu berichten.

Für kurzfristige Teilzeiterhöhungen von im Dienst befindlichen Lehrkräften werden zunächst bis zu 30 Vollzeiteinheiten längstens bis zum Ende des Schulhalbjahres (31.7. d. J.) zur Verfügung gestellt, sofern eine Änderung der ursprünglichen Teilzeitbewilligung zu einer kurzfristigen Teilzeiterhöhung für das gesamte Schulhalbjahr oder für einen Zeitraum, der mindestens die letzten sechs Wochen der Unterrichtszeit des Schulhalbjahres umfasst, erfolgt.

Außerdem kann in Höhe der zugewiesenen Mittel Mehrarbeit gegen Mehrarbeitsvergütung bei vollzeitbeschäftigten Lehrkräften veranlasst werden. Die Beschäftigung von im Ruhestand befindlichen oder verrenteten Lehrkräften ist ebenfalls möglich.

Die Buchungen der einzelnen o. g. Maßnahmen sind bei den zutreffenden Titeln entsprechend der Haushaltssystematik durchzuführen und die veranlassten Personalmaßnahmen sind im Lehrkräfteverzeichnis der jeweiligen Schule zu erfassen.

2. Regelungen zur bedarfsgerechten Verteilung von Einstellungen

2.1 Für die bedarfsgerechte Verteilung von Lehrkräftestellen ist der Bezugswert für die Personalplanung (BPP) im Planungsinstrument izn-Stabil-Prognose maßgeblich.

Der Bezugswert für die Personalplanung ergibt sich aus dem Quotienten von Lehrkräfte-Ist-Stunden und Lehrkräfte-Soll-Stunden in Prozent.

Für die bedarfsgerechte Versorgung zum 2. Schulhalbjahr 2019 / 2020 ist u. a. Folgendes zu berücksichtigen:

- die bedarfsgerechte Wiederbesetzung von frei werdenden Stellen,
- die Übergänge zwischen den verschiedenen Schulformen,
- die Besetzung von Stellen für alle Lehrämter in den Bedarfsfächern bzw. sonderpädagogischen Fachrichtungen,
- die weiterhin zu erwartende nicht ausreichende Anzahl an Bewerbungen von Lehrkräften mit einer Lehrbefähigung für G, GH, GHR, HR, R und
- der steigende Bedarf an Lehrkräften mit dem Lehramt für Sonderpädagogik.

Die entsprechend den Einstellungsmöglichkeiten gemäß Nr. 1.1 neu einzustellenden Lehrkräfte dienen auch dem überregionalen **Ausgleich der Versorgung mit Lehrkräften zwischen den Schulen**. Vor Ausschreibung einer Stelle ist zu prüfen, ob der spezifische Fach- bzw. sonderpädagogische Fachrichtungsbedarf der Schule durch Versetzung geeigneter Lehrkräfte gedeckt werden kann. Maßstab zum Ausgleich zwischen den Schulen ist der mit den zugewiesenen Stellen **erreichbare Durchschnitt** der Versorgung in den einzelnen Schulformen. Hierzu können u. a. auch Versetzungen und Abordnungen bzw. Teilabordnungen vorgenommen werden.

Ziel ist es, eine landesweit ausgewogene bedarfsgerechte Versorgung mit Lehrkräften an den öffentlichen allgemein bildenden Schulen zu erreichen. Grundsätzlich soll eine Versorgung der Grundschulen mit mindestens 100 Prozent erreicht werden, um die Verlässlichkeit zu gewährleisten.

Zur Deckung der Bedarfe an sonderpädagogischer Unterstützung können Lehrkräfte mit dem Lehramt für Sonderpädagogik auch an öffentlichen allgemein bildenden Schulen außer Förderschulen eingestellt werden. Zu berücksichtigen sind dabei in der Regel die sonderpädagogischen Förderschwerpunkte Lernen, Sprache sowie emotionale und soziale Entwicklung. Der sonderpädagogische Förderschwerpunkt geistige Entwicklung kann im Bedarfsfall einbezogen werden:

- An Grundschulen bzw. am Grundschulzweig einer organisatorisch zusammengefassten Schule sowie im Primarbereich an der IGS Roderbruch ist eine Einstellung möglich, wenn bereits seit drei Jahren vor dem Einstellungstermin mindestens acht Soll-Klassen vorhanden waren und perspektivisch nicht mit einem Absinken der Klassenzahl zu rechnen ist.
- An weiterführenden Schulen ist eine Einstellung möglich, wenn diese bereits in den drei Jahren vor dem Einstellungstermin einen entsprechenden anerkannten Zusatzbedarf (**Schlüssel 410-412, 419**) von mindestens 30 Stunden hatten und perspektivisch nicht mit einem Absinken des Volumens zu rechnen ist.

Aufgrund der steigenden sonderpädagogischen Unterstützungsbedarfe und der derzeit begrenzten Anzahl der Lehrkräfte mit dem Lehramt für Sonderpädagogik sollen die Lehrkräfte mit dem Lehramt für Sonderpädagogik vorrangig und überwiegend **zur sonderpädagogischen Unterstützung** eingesetzt werden; dabei kann ggf. der Einsatz im Rahmen einer Teilabordnung an mehrere Schulen erforderlich sein. Die Bewährung in der Probezeit darf dadurch nicht gefährdet werden. Auf die **besondere Steuerungsverantwortung der Niedersächsischen Landesschulbehörde im Rahmen der sonderpädagogischen Versorgung** wird hingewiesen.

2.2 Die Auszubildenden im **Vorbereitungsdienst** sind möglichst gleichmäßig auf die Schulen zu verteilen. Veränderungen in der Zuweisung von Auszubildenden sind frühzeitig

in die Planungen einzubeziehen. Hingewiesen wird auf die erforderliche Abstimmung mit den Studienseminaren bzgl. des quantitativen Rahmens, innerhalb dessen Schulen zur Ausbildung herangezogen werden sollen. Bei der Zuweisung von Einstellungsmöglichkeiten und bei der Versetzung von Stammlehrkräften zum bedarfsgerechten Ausgleich der Versorgung mit Lehrkräften ist der Unterricht in eigener Verantwortung nur zur Hälfte zu berücksichtigen.

2.3 Die Personalplanung durch die Niedersächsische Landesschulbehörde ist derart zu gestalten, dass **der durchschnittliche Bezugswert für die Personalplanung** der Schulen **aller** Schulformen einschließlich der Gymnasien und Gesamtschulen in einem **Landkreis** bzw. einer **kreisfreien Stadt** zu Beginn des 2. Schulhalbjahres 2019/2020 im Zuständigkeitsbereich der jeweiligen Regionalabteilung der Niedersächsischen Landesschulbehörde möglichst ausgewogen ist. Die bedarfsgerechte Versorgung mit Lehrkräften an den einzelnen Schulen ist zu Beginn des 2. Schulhalbjahres 2019/2020 mit den nach dem Abschluss des Einstellungsverfahrens vorhandenen unbefristet beschäftigten und verbeamteten Lehrkräften möglichst vollständig zu gewährleisten.

Es ist **Aufgabe der Schulen** und der **Niedersächsischen Landesschulbehörde** in der gemeinsamen Verantwortung für alle Schülerinnen und Schüler, flexibel und kurzfristig durch **Ausgleich** vor Ort auf Veränderungen zu reagieren. **Insbesondere sind Abordnungen und Versetzungen von Lehrkräften von überdurchschnittlich versorgten Schulen vorzunehmen; diese Maßnahmen sind den betroffenen Schulen so früh wie möglich mitzuteilen.**

Aufgrund der Zuständigkeit des Landes für die Ressourcenbereitstellung entscheidet die Niedersächsische Landesschulbehörde über Umfang und Art der erforderlichen Personalmaßnahmen; dies betrifft insbesondere Abordnungen zwischen den Schulformen zur Deckung besonderer spezifischer Fach- bzw. sonderpädagogischer Fachrichtungsbedarfe. Sofern die dienstrechtlichen Befugnisse für Abordnungen an die Schule übertragen sind, ist es Aufgabe der abgebenden Schule, in Abstimmung mit der aufnehmenden Schule mit einer konkreten Personalentscheidung die Vorgabe umzusetzen.

Auf die Grundsätze zum Einsatz von Vertretungslehrkräften wird verwiesen.

2.4 **Bei Versetzungen** von Lehrkräften auf Antrag ist der bedarfsgerechte Ausgleich der Versorgung zu berücksichtigen. Dies gilt insbesondere bei Versetzungen von Förderschullehrkräften an allgemein bildende Schulen außer Förderschulen.

Der **Kontinuität des Unterrichts** für die Schülerinnen und Schüler kommt eine besondere Bedeutung zu. Neu eingestellte Lehrkräfte können aus **Gründen der Unterrichtskontinuität** und der Sicherung einer ausgeglichenen Versorgung mit Lehrkräften frühestens drei Jahre nach der Einstellung für eine Versetzung freigegeben werden. Ausnahmen sind nur in besonderen Einzelfällen möglich, wenn ein schwerwiegender dienstlicher oder persönlicher Versetzungsgrund **nach der Einstellung** entstanden ist.

Lehrkräfte, die Anträge auf Versetzung an Schulen im Entstehen stellen, sind freizugeben, sofern sie nicht an Schulen in unterdurchschnittlich versorgten Bereichen unterrichten.

2.5 Auf die Regelungen des Bezugserlasses zu a) „Klassenbildung und Lehrkräftestundenzuweisung an den allgemein bildenden Schulen“ vom 21.3.2019 sowie den Erlass „Die Arbeit in der Ganztagsschule“ vom 1.8.2014 in der derzeit gültigen Fassung vom 26.4.2017 wird hingewiesen. Die Entscheidung über die Inanspruchnahme des zugewiesenen Kontingents für Sprachfördermaßnahmen und Förderkonzepte sowie die Verteilung der Stunden auf die Schulen ist frühzeitig in die Planungen einzubeziehen. Die Aufteilung auf die Regionalabteilungen und Schulformen erfolgt bedarfsgerecht durch die Stabsstelle der Niedersächsischen Landesschulbehörde.

Innerhalb der Schule ist zu Beginn des Schulhalbjahres der gesamte Unterrichtsbedarf mit den vorhandenen und den neu einzustellenden Lehrkräften abzudecken.

Lehrkräfte mit Lehrbefähigungsfächern, in denen eine geringe fachspezifische Versorgung besteht, sollen vorrangig in diesen Fächern und Lehrkräfte mit dem Lehramt für Sonderpädagogik sollen vorrangig zur sonderpädagogischen Unterstützung eingesetzt werden.

Die Erteilung **aller Schülerpflichtstunden** hat an allen Schulformen und Schulen **Vorrang vor allen anderen unterrichtlichen und außerunterrichtlichen Angeboten**. Dies gilt nicht nur für die Gestaltung des Lehrkräfteeinsatzes zu Beginn des Schulhalbjahres, sondern auch für die täglichen Regelungen des Einsatzes der Lehrkräfte im Rahmen des Vertretungskonzeptes der Schule.

3. Bekanntgabe der Einstellungsmöglichkeiten

3.1 Die Einstellungsmöglichkeiten gemäß Nr. 1.1 sind unter Angabe des erforderlichen Lehramtes für bestimmte Schulen, ggf. zusätzlich Schulform bzw. Schulzweig, als **Schulstellen oder Bezirksstellen** bekannt zu geben.

An allen Gymnasien und Gesamtschulen sowie den anderen öffentlichen allgemein bildenden Schulformen, die gem. Bezugserlass zu h) über die dienstrechtlichen Befugnisse verfügen, sind die Einstellungsmöglichkeiten grundsätzlich als Schulstellen bekannt zu geben. Für die übrigen Schulen und für alle Umwidmungen oder nachträglichen Stellen legt die Niedersächsische Landesschulbehörde unter Berücksichtigung der Regelungen gemäß Nr. 4.6 fest, ob Schulstellen oder Bezirksstellen auszuschreiben sind.

Insbesondere sind Schulen in der Fläche bei der Verteilung der zugewiesenen Einstellungsmöglichkeiten zur Abdeckung der fachspezifischen Bedarfe bzw. der sonderpädagogischen Fachrichtungsbedarfe zu berücksichtigen.

Die Niedersächsische Landesschulbehörde nimmt bei einer Ausschreibung als Schulstelle eine Beratungs- und Unterstützungsfunktion gegenüber der jeweiligen Schule wahr.

Auf Stellenausschreibungen für das Lehramt an Grundschulen (G) können sich Lehrkräfte mit der Lehrbefähigung für das Lehramt an Grundschulen (G) sowie gleichrangig Lehrkräfte mit der Lehrbefähigung für das Lehramt an Grund- und Hauptschulen (GH) sowie für das Lehramt an Grund-, Haupt- und Realschulen (GHR) bewerben.

Auf Stellenausschreibungen für das Lehramt an Haupt- und Realschulen (HR)

- an der Schulform Hauptschule können sich Lehrkräfte mit der Lehrbefähigung für das Lehramt an Haupt- und Realschulen (HR) sowie gleichrangig Lehrkräfte mit der Lehrbefähigung für das Lehramt an Grund- und Hauptschulen (GH) oder für das Lehramt an Grund-, Haupt- und Realschulen (GHR) bewerben;

- an der Schulform Realschule können sich Lehrkräfte mit der Lehrbefähigung für das Lehramt an Haupt- und Realschulen (HR) sowie gleichrangig Lehrkräfte mit der Lehrbefähigung für das Lehramt an Realschulen (R) oder für das Lehramt an Grund-, Haupt- und Realschulen (GHR) bewerben;
- an den Schulformen Oberschule und Gesamtschule können sich Lehrkräfte mit der Lehrbefähigung für das Lehramt an Haupt- und Realschulen (HR) sowie gleichrangig Lehrkräfte mit der Lehrbefähigung für das Lehramt an Realschulen (R) sowie für das Lehramt an Grund- und Hauptschulen (GH) oder für das Lehramt an Grund-, Haupt- und Realschulen (GHR) bewerben.

Auf Stellen, die für das Lehramt an Grundschulen (G) bzw. Haupt- und Realschulen (HR) ausgeschrieben sind, können sich gleichrangig auch die Lehrkräfte, die ein gleichwertiges schulformübergreifendes Lehramt im Primar- und Sekundarstufenbereich I in einem anderen Bundesland durch Bestehen der Staatsprüfung erfolgreich absolviert haben, bewerben.

Auf Stellenausschreibungen für das Lehramt an Gymnasien (GY) an den Schulformen Gymnasium und Gesamtschule sowie an Oberschulen mit gymnasialem Angebot können sich Lehrkräfte mit der Lehrbefähigung für das Lehramt an Gymnasien bewerben.

Auf die zusammengefassten Stellenausschreibungen für das Lehramt für Sonderpädagogik (SOP) an allen Schulformen der allgemein bildenden Schulen können sich Lehrkräfte mit der Lehrbefähigung für das Lehramt für Sonderpädagogik bewerben.

3.2 In folgenden **Fächern und sonderpädagogischen Fachrichtungen** ist mit einem geringen Bewerberangebot, gemessen am landesweiten fachspezifischen Bedarf der Schulen, zu rechnen:

Lehramt an Grundschulen sowie Lehramt an Grund- und Hauptschulen / Grund-, Haupt- und Realschulen jeweils mit dem **Schwerpunkt „Grundschule“**:

Bedarfsfächer: Musik, Kunst, Werken, Sport.

Lehramt an Haupt- und Realschulen / Grund- und Hauptschulen (**Schwerpunkt „Hauptschule“**) / Grund-, Haupt- und Realschulen mit dem **Schwerpunkt („Hauptschule und Realschule“)** sowie Lehramt an Realschulen:

Bedarfsfächer: Englisch, Französisch, Musik, Werken, Politik, Werte und Normen, Chemie, Physik, Technik.

Lehramt an Gymnasien:

Bedarfsfächer: Spanisch, Kunst, Musik, Werte und Normen, Mathematik, Chemie, Physik, Informatik.

Lehramt für Sonderpädagogik:

Bedarfsfächer: alle sonderpädagogischen Fachrichtungen.

Bei der Festlegung der Anzahl der Ausschreibungen mit Bedarfsfächern ist die Anzahl der voraussichtlichen Bewerbungen zu berücksichtigen.

Die Niedersächsische Landesschulbehörde legt für alle Stellenausschreibungen unter Beachtung eines begründeten Vorschlages der Schule fest, mit welchen Fächern bzw. sonderpädagogischen Fachrichtungen und ggf. zusätzlichen Anforderungen die Ausschreibungen bekannt gegeben werden. Es sind nur Unterrichtsfächer und sonderpädagogische Fachrichtungen des Masters of Education zu verwenden. Auf die Verordnung über Masterabschlüsse für Lehrämter in Niedersachsen (Nds. MasterVO-Lehr) vom 2.12.2015 (Nds. GVBl. S. 350) wird hingewiesen.

4. Bewerbungs- und Auswahlverfahren

4.1 Grundsätzliches Ziel der Landesregierung ist die Einstellung von Lehrkräften mit abgeschlossener für die betreffende Schulform vorgesehener Lehramtsausbildung.

Da für die Stellen nicht immer genügend Bewerberinnen und Bewerber mit abgeschlossener Ausbildung direkt zum 1.2.2020 zur Verfügung stehen, können sich auch Lehrkräfte bewerben und ausgewählt werden, die den Vorbereitungsdienst bzw. den Anpassungslehrgang spätestens am 30.4.2020 beenden werden. Die tatsächliche Einstellung kann erst nach erfolgreicher Beendigung des Vorbereitungsdienstes erfolgen und soll in der Regel bis zum 1.5.2020 vorgenommen werden.

Von Lehrkräften, bei deren Muttersprache es sich nicht um die deutsche Sprache handelt, werden für die Einstellung in den niedersächsischen Schuldienst deutsche Sprachkenntnisse auf dem Niveau C1 des Gemeinsamen Europäischen Referenzrahmens für Sprachen gefordert.

4.2 Aufgrund der besonderen Bedarfslage werden **folgende Bewerbungs- und Einsatzmöglichkeiten geöffnet**:

Die jeweiligen Bewerbungen mit anderer Lehrbefähigung für ein Lehramt werden nachrangig im Auswahlverfahren berücksichtigt, da grundsätzlich ein Einsatz der Lehrkräfte an der Schulform vorgesehen ist, für die sie ausgebildet wurden.

Für Einstellungsmöglichkeiten, die an Grund-, Haupt-, Real-, Ober- oder Gesamtschulen für das **Lehramt an Grundschulen bzw. für das Lehramt an Haupt- und Realschulen** bekannt gegeben sind, sind neben den unter Nr. 3.1. genannten Lehrkräften **nachrangig auch** Lehrkräfte mit der Lehrbefähigung für das Lehramt an Gymnasien bewerbungsfähig, sofern die Fächer mit der Stundentafel der jeweiligen Schulform übereinstimmen. Die Einstellung von Lehrkräften mit einer Lehrbefähigung für das Lehramt an Gymnasien auf Stellen, die für das Lehramt an Grundschulen / Haupt- und Realschulen ausgeschrieben sind, erfolgt grundsätzlich im Beamtenverhältnis auf Probe entsprechend dem überwiegenden Einsatz als Lehrerin / Lehrer (BesGr. A 12 NBesO) bzw. Realschullehrerin / Realschullehrer (BesGr. A 12 NBesO).

Für Einstellungsmöglichkeiten, die für das **Lehramt für Sonderpädagogik nach** der ersten Auswahlrunde ohne sonderpädagogische Fachrichtung bekannt gegeben sind, können sich nachrangig auch Lehrkräfte mit der Lehrbefähigung für das Lehramt an Grundschulen / Haupt- und Realschulen / Grund- und Hauptschulen / Grund-; Haupt- und Realschulen / Realschulen sowie Gymnasien bewerben. Bei einer Einstellung als Realschullehrerin / Realschullehrer (BesGr. A 12 NBesO) bzw. Lehrerin / Lehrer (BesGr. A 12 NBesO) an einer Förderschule erhält die jeweilige Lehrkraft eine Zulage gemäß § 39 i. V. m. Nr. 12 Abs. 1 der Anlage 11 zum Niedersächsischen Besoldungsgesetz. Die Einstellung von Lehrkräften mit einer Lehrbefähigung für das Lehramt an Gymnasien an Förderschulen kann nur im Tarifbeschäftigtenverhältnis erfolgen.

Für Einstellungsmöglichkeiten, die an Oberschulen mit gymnasialem Angebot, Gymnasien und Gesamtschulen für das **Lehramt an Gymnasien** bekannt gegeben sind, können sich auch Lehrkräfte mit der Lehrbefähigung für das Lehramt an berufsbildenden Schulen bewerben.

Bewerbungen von Lehrkräften mit der Lehrbefähigung für das Lehramt an berufsbildenden Schulen werden grundsätzlich gleichrangig zum Lehramt an Gymnasien behandelt, sofern die Lehrkräfte über zwei allgemein bildende Fächer verfügen und sie in diesen Fächern auch ausgebildet wurden. Die Einstellung dieser Lehrkräfte erfolgt entsprechend dem in der Ausschreibung geforderten Lehramt als Studienrätin / Studienrat (BesGr. A 13 NBesO). Entsprechendes gilt bei einer Bewerbung um Stellen, die an Haupt- oder Realschulen bzw. Oberschulen ausgeschrieben sind. Hier erfolgt die Einstellung als Realschullehrerin / Realschullehrer (BesGr. A 12 NBesO) bzw. Lehrerin / Lehrer (BesGr. A 12 NBesO) im Beamtenverhältnis auf Probe. Im Einzelfall ist zu prüfen, ob jeweils die Voraussetzungen des Bezugserlasses zu f) zur Feststellung einer Ergänzungsqualifikation vorliegen.

In allen anderen Fällen werden Lehrkräfte mit der Lehrbefähigung für das Lehramt an berufsbildenden Schulen nachrangig zu Lehrkräften mit einer für die allgemein bildenden Schulen vorgesehenen Lehramtsausbildung im Auswahlverfahren berücksichtigt und im unbefristeten Tarifbeschäftigtenverhältnis eingestellt.

In der Regel ist ein Drittel der gesamten Unterrichtsverpflichtung im Rahmen der dreijährigen Probezeit an einer der Schulformen abzuleisten, für die die Lehrbefähigung erworben wurde, vorrangig im dritten Jahr der Probezeit. Bei einer absehbaren Verkürzung der Probezeit aufgrund von Anrechnungszeiten gem. § 19 NBG soll ein Drittel der Unterrichtsverpflichtung in der noch verbleibenden Probezeit, mindestens aber sechs Monate, an einer Schulform abgeleistet werden, für die die Lehrkraft die Lehrbefähigung erworben hat. Dies kann auch im Rahmen einer Abordnung von der im Einstellungsverfahren beabsichtigten Einsatzschule (Stammschule) erfolgen.

In begründeten Ausnahmefällen kann bei Einstellung von Lehrkräften mit der Lehrbefähigung für das Lehramt an Grundschulen / Grund- und Hauptschulen / Haupt- und Realschulen / Grund-, Haupt- und Realschule oder das Lehramt an Realschulen an Förderschulen die jeweilige Probezeit auch in vollem Umfang an dieser Schulform absolviert werden, soweit dadurch die Bewährung in der Probezeit nicht gefährdet erscheint. Das gilt auch bei der Einstellung von Lehrkräften mit der Lehrbefähigung für das Lehramt an Gymnasien an Grund-, Haupt-, Real- und Oberschulen.

Lehrkräfte mit dem Lehramt für Sonderpädagogik können ihre dreijährige Probezeit an der Schulform ableisten, an der sie eingestellt wurden, sofern sie dort überwiegend in der sonderpädagogischen Unterstützung tätig sind.

Lehrkräfte, die an einer ihrer Lehrbefähigung nicht entsprechenden Schulform eingestellt wurden, haben im Rahmen der Probezeit die Voraussetzungen für den Erwerb einer Ergänzungsqualifikation gem. Bezugserlass zu f) für das Lehramt der ausgeschriebenen Stelle zu erbringen.

Lehrkräfte, die an einer ihrer Lehrbefähigung entsprechenden Schulform eingestellt wurden, können im begründeten Einzelfall zu Beginn oder im Laufe der Probezeit an eine andere Schulform teilweise oder im vollen Umfang abgeordnet werden, soweit dadurch die Bewährung in der Probezeit nicht gefährdet erscheint. Die Abordnung oder Teilabordnung erfolgt nach pflichtgemäßem Ermessen der Behörde, der die dienstrechtlichen Befugnisse für die Maßnahme übertragen sind. Bei einer (Teil-)Abordnung an eine andere Schulform ist zu beachten, dass in der Regel auch in diesen Fällen ein Drittel der gesamten Unterrichtsverpflichtung im Rahmen der dreijährigen Probezeit an einer der Schulformen abzuleisten ist, für die die Lehrbefähigung erworben wurde. Bei einer absehbaren Verkürzung der Probezeit aufgrund von Anrechnungszeiten gem. § 19 NBG soll ein Drittel der Unterrichtsverpflichtung in der noch verbleibenden Probezeit, mindestens aber sechs Monate, an einer Schulform abgeleistet werden, für die die Lehrkraft die Lehrbefähigung erworben hat. In begründeten Ausnahmefällen kann die jeweilige Probezeit auch in vollem Umfang an einer anderen Schulform absolviert werden, soweit dadurch die Bewährung in der Probezeit nicht gefährdet erscheint.

4.3 Eine Bewerbung von Interessentinnen und Interessenten ohne eine für die Unterrichtstätigkeit in Niedersachsen vorgesehene abgeschlossene Lehramtsausbildung wird zugelassen. Für den sogenannten **Quereinstieg** ist **mindestens ein universitärer Hochschulabschluss** oder ein gleichwertiger Hochschulabschluss entsprechend den Regelungen im Bezugserlass zu b) mit der Möglichkeit der Zuordnung zu mindestens einem Unterrichtsfach für eine Bewerbung erforderlich. **Eine Einbeziehung der Bewerbungen im sog. Quereinstieg in das Auswahlverfahren erfolgt in der zweiten Auswahlrunde.**

4.4 Ausschließlich **für befristete Einstellungen** von Lehrkräften zur Erteilung von Unterricht können sich neben Lehrkräften mit abgeschlossener Lehramtsausbildung auch Interessentinnen und Interessenten mit den unter Nr. 4.3 genannten Qualifikationen sowie darüber hinaus für alle Schulformen entsprechend den Maßgaben gem. Bezugserlass zu b) bewerben.

4.5 Lehrkräfte, die für den konfessionellen Religionsunterricht eingestellt werden sollen, müssen der jeweiligen Glaubensgemeinschaft angehören und benötigen von dieser eine **Unterrichtserlaubnis**. Eine Einstellungszusage erfolgt daher unter Vorbehalt der Vorlage dieser Erlaubnis.

4.6 Das Auswahlverfahren wird **bei Schulstellen** durch die Schulen durchgeführt. Auf den Bezugserlass zu c) wird hingewiesen. Die Niedersächsische Landesschulbehörde berät und unterstützt die Schulen bei der Durchführung der Auswahlverfahren.

Bei **Bezirksstellen** führt die Niedersächsische Landesschulbehörde das Auswahlverfahren unter Einbeziehung der jeweiligen Schule nach den Maßgaben des Bezugserlasses zu c) durch.

Das **Auswahlverfahren** für Schulstellen und Bezirksstellen beginnt am 8.11.2019. Die Angebote für Schulstellen und Bezirksstellen aus der **ersten Auswahlrunde** sollen spätestens bis zum 22.11.2019 (12.00 Uhr) erfolgen. Die schriftliche Annahme des Stellenangebots durch die Bewerberin bzw. den Bewerber ist spätestens bis zum 25.11.2019 (12.00 Uhr) möglich. Bei einem Stellenangebot nach Abschluss der ersten Auswahlrunde hat die ausgewählte Lehrkraft innerhalb eines Tages (24 Stunden) eine schriftliche Rückäußerung zu geben.

Erfolgt auf ein Stellenangebot keine Rückäußerung oder eine Ablehnung, wird die Bewerbung der Lehrkraft bei dieser

Stelle nicht mehr berücksichtigt. Lehrkräfte, die eine Stelle schriftlich angenommen haben, können kein weiteres Stellenangebot mehr erhalten.

Bei Umwidmungen oder Bekanntgabe nachträglicher Stellenausschreibungen, insbesondere mit Bedarfsfächern, entscheidet die Niedersächsische Landesschulbehörde gemäß Nr. 5 des Bezugserlasses zu h), ob die Einstellungsmöglichkeiten als Schulstellen oder als Bezirksstellen bekannt gegeben bzw. in eine Schulstelle oder Bezirksstelle umgewandelt werden und das Auswahlverfahren dementsprechend durch die Schule oder die Niedersächsische Landesschulbehörde durchgeführt wird.

Wird an einer Schulform, die über die dienstrechtlichen Befugnisse gem. Bezugserlass zu h) verfügt, eine Bezirksstelle ausgeschrieben, ist zu gewährleisten, dass die Schule gem. Nr. 5 des Bezugserlasses zu h) die Auswahlentscheidung in geeigneter Weise treffen kann.

4.7 Für die **Teilnahme am Auswahlverfahren** sind unterschiedliche Bewerbungsfristen zu beachten.

Für die Einbeziehung in die erste Auswahlrunde für **Schulstellen und Bezirksstellen** war eine Bewerbung mit mindestens einer regionalen Angabe im Zeitraum vom 26.8.-4.9.2019 unverzichtbar.

Die Ergänzung der Bewerbung um bestimmte Stellenwünsche ist im Zeitraum vom 29.10.-6.11.2019 über das Online-Bewerbungsverfahren erforderlich. Für alle Einstellungsmöglichkeiten werden in der ersten Auswahlrunde nur die Bewerbungen berücksichtigt, die explizit hierfür abgegeben wurden.

Bewerbungen, die nach dem 4.9.2019 (online) abgegeben werden oder erst nach dem 6.11.2019 um bestimmte Stellenwünsche ergänzt werden, und die Bewerbungen von Personen ohne eine für die Unterrichtstätigkeit in Niedersachsen vorgesehene abgeschlossene Lehramtsausbildung werden **ab dem 26.11.2019** in das Auswahlverfahren einbezogen.

4.8 Die **Auswahl** erfolgt **gemäß § 9 BeamtStG nach Eignung, Befähigung und fachlicher Leistung** nach den Vorgaben des Bezugserlasses zu c).

Lehrkräfte, die ihre Ausbildung bis zum 31.1.2020 beenden, sind bis zum Vorliegen der Note der Staatsprüfung auf der Grundlage der Note des Masterabschlusses bzw. der Ersten Staatsprüfung in das Auswahlverfahren einzubeziehen. Weiterhin sind ggf. Ausbildungsnachweise als zusätzliches Kriterium für die Auswahlentscheidung heranzuziehen.

Zur Sicherstellung der Personalversorgung der Schulen sind grundsätzlich Lehrkräfte, die über eine abgeschlossene Lehramtsausbildung verfügen oder diese bis zum 30.4.2020 beenden, vorrangig zu berücksichtigen.

Nicht in das Auswahlverfahren einbezogen werden Bewerberinnen und Bewerber, deren Nichteignung für eine Unterrichtstätigkeit im Schuldienst bereits festgestellt wurde (s. Bezugserlass zu e)).

Die Rechtmäßigkeit der Auswahlentscheidung ist anhand der Stellen-Bewerber-Liste der zentralen Bewerberdatei (EIS) zu prüfen. Es können nur Lehrkräfte ein Stellenangebot erhalten, die auf der **Stellen-Bewerber-Liste** aufgeführt sind und die Anforderungen der Ausschreibung erfüllen. Eine abschließende Prüfung der Rechtmäßigkeit der Auswahlentscheidung erfolgt durch die Niedersächsische Landesschulbehörde.

Beamtete und unbefristet beschäftigte Lehrkräfte im Schuldienst anderer Länder dürfen nur ausgewählt werden, wenn eine Freigabeerklärung ihrer Schulbehörde zum Einstellungstermin vorliegt. Bei tarifbeschäftigten Lehrkräften aus anderen Bundesländern erfolgt in Niedersachsen eine Neueinstellung. Bei beamteten Lehrkräften erfolgt keine Neueinstellung, sondern die Übernahme in den Schuldienst des Landes Niedersachsen durch Versetzung. Einer Ernennung gem. § 8 Abs. 1 Nr. 3 BeamtStG bedarf es nur dann, wenn im Zuge der Versetzung ein Amt zu übertragen ist, das einer anderen Besoldungsgruppe als das bisher übertragene Amt zugeordnet ist. Realschullehrkräfte aus anderen Ländern können nur dann der Besoldungsgruppe A 13 zugeordnet werden, wenn ihre Ernennung zur Realschullehrerin / zum Realschullehrer und die Zuordnung zur Besoldungsgruppe A 13 im abgebenden Land vor dem 6. 11. 2009 erfolgt sind.

Auf die Unterrichtskontinuität an Auslandsschulen und an **Schulen in freier Trägerschaft** ist zu achten. Werden Lehrkräfte dieser Schulen für die Einstellung in den niedersächsischen Schuldienst ausgewählt, klärt die Niedersächsische Landesschulbehörde, ob die bisherigen Schulen die Lehrkräfte zu dem gewünschten Termin abgeben können. Erforderlichenfalls kann ein späterer Termin für die Einstellung in den niedersächsischen Schuldienst vereinbart werden.

4.9 Können für Einstellungsmöglichkeiten bis zum Ende der ersten Auswahlrunde keine qualifizierten Lehrkräfte mit Lehramtsausbildung gefunden werden, die über die ausgeschriebenen Lehrbefähigungsfächer verfügen und den Vorbereitungsdienst bis spätestens 30.4.2020 beenden, entscheidet die Niedersächsische Landesschulbehörde über das weitere Auswahlverfahren (Umwidmung). Bei allen unten genannten Möglichkeiten ist die Öffnung für Bewerbungen ohne eine für die Unterrichtstätigkeit an allgemein bildenden Schulen in Niedersachsen vorgesehene abgeschlossene Lehramtsausbildung (sog. Quereinstieg) eingeschlossen:

- Fortsetzung der ursprünglichen Ausschreibung;
- Festsetzung eines neuen Faches / neuer Fächer für die Bewerberauswahl unter Beachtung des Bedarfs der Schule;
- Für Einstellungsmöglichkeiten für das Lehramt für Sonderpädagogik kann bei der Umwidmung die sonderpädagogische Fachrichtung durch ein Unterrichtsfach ersetzt werden;
- Verlagerung der Stelle an eine andere Schule / Schulform.

Bei einer Stellenbesetzung durch eine Quereinsteigerin oder einen Quereinsteiger soll die Einstellung möglichst zum 29.1.2020 erfolgen, um diesem Personenkreis die Teilnahme an der Einführungswoche im Studienseminar zu ermöglichen.

4.10 Nachträgliche Stellen können bei entsprechender Zuweisung als Schulstellen oder Bezirksstellen ausgeschrieben werden.

Bei allen Umwidmungen oder nachträglichen Stellen erfolgt eine vollständige Zuordnung der Bewerberinnen und Bewerber automatisch entsprechend den regionalen Angaben in der Bewerbung und entsprechend ihren Lehrbefähigungsfächern und Bewerbungen im sog. Quereinstieg.

4.11 Das Bewerbungs- und Auswahlverfahren für eine befristete Einstellung erfolgt grundsätzlich nach den gleichen Regeln wie für eine unbefristete Einstellung in den Schuldienst. Das gilt sowohl für die Einbeziehung der auf der Stellen-Bewerber-Liste enthaltenen Bewerberinnen und Bewerber in das Auswahlverfahren als auch für eine sachgerechte Auswahl (s. Bezugserlass zu d)).

5. Schlussbestimmungen

Dieser RdErl. tritt am 25.9.2019 in Kraft und mit Ablauf des 30.6.2020 außer Kraft.

Volkstrauertag 2019

Bek. d. MK v. 2.9.2019 - 23.3-82 104/1.2

Bezug: a) RdErl. d. MK v. 30.9.2004 (SVBl. S. 502)

b) RdErl. d. MK v. 1.12.2012 (SVBl. S. 598) – VORIS 22410 –

Die Schulen werden gebeten, auch in diesem Jahr die Schülerinnen und Schüler im Sinne des Bezugserlasses zu a) auf den Volkstrauertag vorzubereiten.

Der Volksbund Deutsche Kriegsgräberfürsorge e.V. stellt auf Anforderung Unterrichtsmaterial (Ausstellungen, Päd. Handreichungen etc.) und Informationen zu seinen Schulprojektfahrten und Jugendbegegnungsstätten zur Verfügung.

Weiterhin hat der Volksbund in Zusammenarbeit mit dem Niedersächsischen Kultusministerium und einer Vielzahl anderer Institutionen aus Niedersachsen eine Handreichung mit dem Titel „Grundsätze und Empfehlungen zur Neuorientierung des Volkstrauertages als Friedens- und Gedenktag in Niedersachsen“ erarbeitet.

Anfragen können an folgende Anschriften gerichtet werden:

Volksbund Deutsche Kriegsgräberfürsorge e.V., Landesverband Niedersachsen, Wedekindstraße 32, 30161 Hannover, Tel.: 0511 321282, Fax: 0511 306531, E-Mail: niedersachsen@volksbund.de, Internet: *www.volksbund-niedersachsen.de*

Bezirksverband Braunschweig:
Tel.: 0531 49930, Fax: 0531 126301,
E-Mail: bv-braunschweig@volksbund.de

Bezirksverband Hannover:
Tel.: 0511 327363, Fax: 0511 3632845,
E-Mail: bv-hannover@volksbund.de

Bezirksverband Lüneburg / Stade:
Tel.: 04131 36695 Fax: 04131 36605,
E-Mail: bv-lueneburg@volksbund.de

Bezirksverband Weser-Ems:
Tel.: 0441 13684, Fax: 0441 13811,
E-Mail: bv-weser-ems@volksbund.de

Der Volksbund Deutsche Kriegsgräberfürsorge e.V. beabsichtigt, in der Zeit vom 1.10. bis zum 31.12.2019 eine Haus- und Straßensammlung durchzuführen. In diesem Zusammenhang wird auf den Erlass „Wirtschaftliche Betätigung, Werbung, Information, Bekanntmachungen und Sammlungen in Schulen sowie Zuwendungen für Schulen“ vom 1.12.2012 (SVBl. S. 598) verwiesen.

Einstellungsverfahren in den Vorbereitungsdienst für die Lehrämter der allgemein bildenden Schulen zum zweiten Schulhalbjahr des Schuljahres 2019/2020

Bek. d. MK. vom 9.9.2019 - 35 - 84100

Für das Einstellungsverfahren in den Vorbereitungsdienst zum 29.1.2020 wird gemäß § 119 Abs. 4 des Niedersächsischen Beamtengesetzes der dringende Bedarf für folgende Fächer festgelegt:

**Lehramt an Grundschulen,
Lehramt an Grund- und Hauptschulen
(Schwerpunkt Grundschule)**

1. Musik
2. Kunst
3. Werken
4. Sport

**Lehramt an Haupt- und Realschulen, Lehramt an Grund- und Hauptschulen (Schwerpunkt Hauptschule),
Lehramt an Realschulen**

1. Englisch
2. Französisch
3. Musik
4. Werken
5. Informatik

Sofern alle Bewerbungen mit einem der vorstehenden Lehrbefähigungsfächer berücksichtigt wurden, werden die Fächer Politik, Werte und Normen, Chemie, Physik sowie Technik berücksichtigt.

Lehramt an Gymnasien

1. Spanisch
2. Kunst
3. Musik
4. Werte und Normen

Sofern alle Bewerbungen mit einem der vorstehenden Lehrbefähigungsfächer berücksichtigt wurden, werden die Fächer Mathematik, Chemie, Physik sowie Informatik berücksichtigt.

Lehramt für Sonderpädagogik

Beim Lehramt für Sonderpädagogik besteht ein dringender Bedarf in allen sonderpädagogischen Fachrichtungen.

Regelungen in Schulen und Studienseminaren zur Durchführung der Praxisphase der Masterstudiengänge für das Lehramt an Grundschulen und das Lehramt an Haupt- und Realschulen

RdErl. d. MK v. 29. 8. 2019 – 35-84110/23 – VORIS 20411 –

Bezug: RdErl. v. 1. 8. 2014 (SVBl. S. 450) – VORIS 20411 –

Der Bezugserlass wird mit Wirkung vom 1.10.2019 wie folgt geändert:

In Nummer 9 wird das Datum „31.12.2019“ durch das Datum „31.12.2021“ ersetzt.

Verfahren zur Übertragung von besonderen Funktionen an Studienseminaren für Lehrämter

RdErl. d. MK v. 28.8.2019 – 35-84130/5 – VORIS 20411 –

Bezug: RdErl. v. 1.2.2014 (SVBl. S. 56) – VORIS 20411 –

Der Bezugserlass wird mit Wirkung vom 1.10.2019 wie folgt geändert:

In Nummer 5 Satz 1 wird das Datum „31.12.2019“ durch das Datum „31.12.2021“ ersetzt.

Personalveränderungen

RdErl. d. MK v. 27. 8. 2019 – 34-84 002 – VORIS 22410 –

Bezug: RdErl. v. 2.4.2014 (SVBl. S. 206) – VORIS 22410 –

Der Bezugserlass wird mit Wirkung vom 1.10.2019 wie folgt geändert:

In Nummer 2 wird das Datum „31.12.2019“ durch das Datum „31.12.2021“ ersetzt.

Arbeitsschutz und Gesundheitsmanagement in Schulen und Studienseminaren

RdErl. d. MK v. 26. 8. 2019 – 22-40 181/1 – VORIS 81600 –

Bezug: RdErl. v. 8.5.2014 (SVBl. S. 276) – VORIS 81600 –

Der Bezugserlass wird mit Wirkung vom 1.10.2019 wie folgt geändert:

In Satz 2 wird das Datum „31.12.2019“ durch das Datum „31.12.2021“ ersetzt.

Aufhebung von Verwaltungsvorschriften

(Abdruck aus Nds. MBl. S. 1158)

RdErl. d. MK v. 22.7.2019 – 15-02125 –

Folgende Verwaltungsvorschrift wird mit Wirkung vom 1.8.2019 aufgehoben:

Bek. v. 19.1.1999 (Nds. MBl. S. 143), geändert durch Bek. v. 26.3.2002, (Nds. MBl. S. 296) – VORIS 22420 00 00 00 039 –

Regelung der Entschädigung der Mitglieder im Berufsbildungsausschuss und in den Prüfungsausschüssen im Ausbildungsberuf der Schwimmmeistergehilfin und des Schwimmmeistergehilfen sowie der und des Fachangestellten für Bäderbetriebe nach den §§ 36 bis 38, 42, 46, 47 und 56 des Berufsbildungsgesetzes

Richtlinie über die Gewährung von Zuwendungen zur Förderung überbetrieblicher Berufsbildungsstätten und ihrer Weiterentwicklung zu Kompetenzzentren

(Abdruck aus Nds. MBl. S. 1229)

Erl. d. MK v. 24.7.2019 – 45-87200/6-4 – VORIS 22420 –

Bezug: Erl. v. 6.10.2014 (Nds. MBl. S. 642), geändert durch Erl. v. 2.5.2016 (Nds. MBl. S. 568) – VORIS 22420 –

Der Bezugserlass wird mit Wirkung vom 1.8.2019 wie folgt geändert:

In Nummer 8 Satz 1 wird das Datum „31.12.2019“ durch das Datum „31.12.2021“ ersetzt.

Nachträgliche Ausstellung von Prüfungs- und Abschlusszeugnissen (Zweitausfertigung) bei besonders geschützten Namensänderungen oder aufgrund von Rekonstruktionen

(Abdruck aus Nds. MBl. S. 1229)

RdErl. d. MK v. 25.7.2019 — 15-11 174 – VORIS 22410 –

Bezug: RdErl. v. 6.11.2013 (Nds. MBl. S. 849, SVBl. 2014 S. 8), geändert durch RdErl. v. 19.7.2017 (SVBl. S. 491) – VORIS 22410 –

Der Bezugserlass wird mit Wirkung vom 1.9.2019 wie folgt geändert:

In Nummer 5 Satz 1 wird das Datum „31.12.2019“ durch das Datum „31.12.2021“ ersetzt.

Verbot des Mitbringens von Waffen, Munition und vergleichbaren Gegenständen sowie von Chemikalien in Schulen

(Abdruck aus Nds. MBl. S. 1158)

RdErl. d. MK v. 26.7.2019 – 36.3-81 704/03 – VORIS 22410 –

Bezug: RdErl. v. 6.8.2014 (Nds. MBl. S. 543, SVBl. S. 458) – VORIS 22410 –

Der Bezugserlass wird mit Wirkung vom 1.9.2019 wie folgt geändert:

In Nummer 9 wird das Datum „31.12.2019“ durch das Datum „31.12.2021“ ersetzt.

Bezeichnung und Siegelführung der Schulen

(Abdruck aus Nds. MBl. S. 1191)

RdErl. d. MK v. 30.7.2019 – 15-01405/1 – VORIS 11410 –

Bezug: RdErl. v. 11.12.2013 (Nds. MBl. 2014 S. 9, SVBl. 2014 S. 50) – VORIS 11410 –

Der Bezugserlass wird mit Wirkung vom 1.8.2019 wie folgt geändert:

1. Im Bezug erhält der Buchstabe b folgende Fassung:

   „b) RdErl. d. StK v. 20.2.2019 (Nds. MBl. S. 514) – VORIS 11410 –“

2. Nummer 2.6 Satz 1 erhält folgende Fassung:

   „Nach § 3 Abs. 1 i. V. m. § 2 Abs. 1 NArchG vom 25.5.1993 (Nds. GVBl. S. 129), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 16.5.2018 (Nds. GVBl. S. 66), gehören Siegel zum „Schriftgut“, das dem zuständigen Staatsarchiv im Originalzustand zur Übernahme anzubieten ist.“

3. In Nummer 3 Satz 1 wird das Datum „31.12.2019“ durch das Datum „31.12.2021“ ersetzt.

Musikalische Grundschule Niedersachsen

Das Niedersächsische Kultusministerium beabsichtigt, eine 5. Staffel des erfolgreichen Schulentwicklungsprogramms „Musikalische Grundschule Niedersachsen“ durchzuführen. Landesweit haben 20 weitere Grundschulen die Möglichkeit, sich ab 2020 zu einer Musikalischen Grundschule zu entwickeln. Die geförderte Laufzeit der Staffel beträgt zweieinhalb Jahre. Das Konzept „Musikalische Grundschule Niedersachsen“ nutzt Musik als Medium und „Motor” für einen ganzheitlichen Schulentwicklungsprozess. Dabei geht es darum, dass Musik in den Unterricht aller Fächer hineinwirkt und zudem lebendiges Lernprinzip und Gestaltungselement im gesamten Schulalltag ist. Musik kann auf diese Art wertvolle Beiträge für die Entwicklung eines Leitbildes sowie zur Profilbildung von Schulen leisten. Eine Musikalische Grundschule kann viele, vor allem fächerübergreifende Facetten haben. Die Schülerinnen und Schüler, Lehrerinnen und Lehrer, pädagogischen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter sowie Eltern erleben an ihrer Schule

mehr Musik

vermittelt von
mehr Beteiligten

in
mehr Fächern

zu
mehr Gelegenheiten.

Die Grundidee und das Konzept der „Musikalischen Grundschule” wurden in Kooperation vom Hessischen Kultusministerium und der Bertelsmann Stiftung erarbeitet und in Niedersachsen weiterentwickelt. Das Programm wird von einer im Niedersächsischen Kultusministerium angesiedelten Steuergruppe koordiniert. Die Umsetzung der „Musikalischen Grundschule” gestaltet jede Schule individuell. Initiiert, gesteuert und unterstützt wird dieser Prozess durch Musikfachlehrkräfte bzw. durch Lehrkräfte mit musikalischer Expertise der beteiligten Schulen, die im Rahmen der Staffel zu Musikkoordinatorinnen bzw. Musikkoordinatoren im Rahmen einer Qualifizierungsmaßnahme fortgebildet werden. Diese besteht aus sechs Modulen, in denen auch die Aspekte der Schulentwicklung mit Blick auf Fragen der Inklusion, des Ganztags und der durchgängigen Sprachbildung Berücksichtigung finden. Für die Teilnahme an den Qualifizierungen wird jede Musikkoordinatorin / jeder Musikkoordinator freigestellt. Dies gilt auch für die Teilnahme an den programmbezogenen Veranstaltungen. Die Kosten der Qualifizierungsmaßnahme und der Übernachtung werden vom Niedersächsischen Landesinstitut für schulische Qualitätsentwicklung (NLQ), die Fahrtkosten von der jeweiligen Schule übernommen. Für die Tätigkeit als Musikkoordinatorin / Musikkoordinator und die damit schulintern verbundenen Aufgaben erhält jede Musikkoordinatorin / jeder Musikkoordinator vom Niedersächsischen Kultusministerium in den Schuljahren 2020/2021 und 2021/2022 eine wöchentliche Anrechnungsstunde. Zudem wird erwartet, dass die beteiligte Schule der Musikkoordinatorin / dem Musikkoordinator eine weitere zeitliche Entlastung im Umfang einer wöchentlichen Anrechnungsstunde gewährt. Unterstützt und beraten werden die Musikkoordinatorinnen und Musikkoordinatoren von der Landeskoordination und dem Trainer-Tandem, das sich aus je einer Expertin / einem Experten aus dem Bereich Schulentwicklung (Schulentwicklungsberatung) und musisch-kultureller Bildung zusammensetzt.

Die Musikkoordinatorinnen und Musikkoordinatoren

- verpflichten sich zur verbindlichen Teilnahme an den sechs Fortbildungsmodulen von insgesamt ca. 13 Tagen; die genauen Termine sowie die Tagungsorte werden noch bekannt gegeben;
- erwerben während der Projektlaufzeit Kompetenzen im Bereich der Prozesssteuerung und Moderationsfähigkeit,
- lernen Grundlagen der Projektplanung und der Schulentwicklung kennen und entwickeln musikpädagogische Ideen, Konzepte weiter,
- initiieren, strukturieren und moderieren den auf die „Musikalische Grundschule” bezogenen Schulentwicklungsprozess an ihren Schulen in Abstimmung mit der Schulleitung und arbeiten, sofern vorhanden, mit der schulischen Steuergruppe zusammen,
- dokumentieren den Projektverlauf, den Praxisbaustein, einen Zwischen- und Abschlussbericht sowie Maßnahmenpläne.
- organisieren in Zusammenarbeit mit der Schulleitung eine Selbstevaluation im Rahmen des Projektes.

Die Schule

- verpflichtet sich in einem Gesamtkonferenzbeschluss zur aktiven Teilnahme an dem Projekt,
- plant gemeinsam die schuleigene Akzentsetzung im Rahmen der „Musikalischen Grundschule”, setzt sie, gesteuert und begleitet von der Musikkoordinatorin / dem Musikkoordinator, in der Projektlaufzeit um,
- gewährt der Musikkoordinatorin / dem Musikkoordinator zusätzliche Entlastung im Umfang einer wöchentlichen Anrechnungsstunde.

Die Schulleitung

- unterstützt durch günstige Rahmenbedingungen, Information der Eltern etc. die Arbeit der Musikkoordinatorinnen / Musikkoordinatoren und des gesamten Kollegiums bei Planung und Umsetzung der „Musikalischen Grundschule”,
- nimmt an prozessbegleitenden Qualifizierungstagen teil.

Bewerbungsverfahren

Interessierte Schulen bewerben sich per E-Mail und postalisch auf dem Dienstwege um die Teilnahme an dieser Staffel bis zum 1.12.2019 beim Niedersächsischen Kultusministerium, Herrn Stagge, Referat 25, Hans-Böckler-Allee 5, 30173 Hannover, E-Mail: sven.stagge@mk.niedersachsen.de

Bei inhaltlichen und organisatorischen Rückfragen können sie sich auch an die Landeskoordinatorin, Frau Kokott, E-Mail: wiebke.kokott@mugs-nds.de, wenden.

Inhalt der Bewerbung ist

- ein Gesamtkonferenzbeschluss (mind. 2/3-Zustimmung) sowie ein Beschluss des Schulvorstandes, der die Projektteilnahme als Schwerpunkt der innerschulischen Qualitätsentwicklung und die Entwicklung eines schuleigenen Konzepts „Musikalische Grundschule Niedersachsen“ befürwortet,
- die Meldung der als Musikkoordinatorin / Musikkoordinator vorgesehenen Lehrkraft,
- die Benennung einer weiteren Lehrkraft zur Unterstützung, ggf. der Vertretung der Musikkoordinatorin / des Musikkoordinators,
- eine kurze Begründung für den Teilnahmewunsch.

Mit Einreichung der Unterlagen erklärt sich die Schule zu Folgendem bereit:

- Freistellung der Musikkoordinatorin / des Musikkoordinators durch die Schulleitung für die genannte Qualifizierung (Veranstaltung im dienstlichen Interesse) und die Teilnahme an weiteren Projektveranstaltungen,
- Mitarbeit der Musikkoordinatorin / des Musikkoordinators in der schulischen Steuergruppe, sofern vorhanden,
- Entlastung der Musikkoordinatorin / des Musikkoordinators im Umfang einer zusätzlichen wöchentlichen Anrechnungsstunde für die Laufzeit,
- Einbindung der „Musikalischen Grundschule Niedersachsen“ in das Schulprogramm,
- Dokumentation der Projekterfahrungen und -ergebnisse,
- Durchführung der Selbstevaluation mit dem Online-Instrument der „Musikalischen Grundschule”,
- Teilnahme der Schulleitungen an den prozessbegleitenden Qualifizierungstagen.

Weitere Informationen finden Sie unter der Internetadresse *www.mugs-nds.de*.

Neue Kurse im Programm des Niedersächsischen Landesinstituts für schulische Qualitätsentwicklung (NLQ)

QStV – Qualifizierung für Ständige Vertreterinnen und Vertreter der Schulleitung

Auch 2020 werden wieder mehrere inhaltsgleiche Qualifizierungsmaßnahmen für Ständige Vertreterinnen und Vertreter (QStV) vom NLQ angeboten.

Die Kursinhalte richten sich an neu ernannte oder bereits im Amt befindliche Ständige Vertretungen der Schulleitungen in Niedersachsen.

Durch die Anmeldung zum ersten Modul ist die Teilnahme an der gesamten Qualifizierungsmaßnahme gewährleistet. Die online-Anmeldung für die Kursreihe VeDaB 20.07.21 (mit Meldeschluss am 20.10.2019) ist ab 1.10.2019 möglich und erfolgt ausschließlich über die Veranstaltungsdatenbank VeDaB mit persönlichen login-Daten. Die Teilnahme an allen Modulen ist obligatorisch.

Nach dem Meldeschluss findet ein qualifiziertes Auswahlverfahren nach den Kriterien der Übereinstimmung mit der Zielgruppe, einer ggf. vorliegenden Schwerbehinderung sowie der Reihenfolge der Anmeldung statt.

Pro Qualifizierungsmaßnahme stehen 22 Plätze zur Verfügung.

Anmeldevoraussetzungen:

- Die Ernennung zur Ständigen Vertreterin oder zum Ständigen Vertreter der Schulleitung muss vorliegen.

Module und Inhalte:

- Modul 1 – Auftakt
- Modul 2 – Führen & Steuern
- Modul 3 – Zusammenarbeit
- Modul 4 – Führungskommunikation
- Modul 5 – Qualitätsentwicklung & Projektmanagement / Abschluss
- Modul Recht

Die Module 2-5 und Recht finden zweitägig statt, Modul 1 eintägig. Die Termine und Veranstaltungsorte entnehmen Sie bitte über die VeDaB.

Weitere Informationen finden Sie unter *http://www.qstv.nibis.de*.

Kontakt: iris.jansohn@nlq.niedersachsen.de

Fortbildung für Lehrkräfte in der Gedenkstätte Yad Vashem in Jerusalem im März / April 2020

Die kritische Auseinandersetzung mit den nationalsozialistischen Verbrechen und die Anerkennung der historischen Verantwortung Deutschlands gegenüber Israel sind wesentliche Anliegen der historisch-politischen Bildung in Deutschland. Von besonderer Bedeutung ist in diesem Zusammenhang die Kooperation von schulischer Bildung und Gedenkstättenpädagogik.

Die hier angebotene Lehrkräftefortbildung wird auf der Basis einer Kooperationsvereinbarung zwischen dem Niedersächsischen Kultusministerium und der Holocaust-Gedenkstätte Yad Vashem in Israel durchgeführt. Ziel der Fortbildung ist der Informations- und Erfahrungsaustausch über didaktisch-methodische Ansätze in der Vermittlung und Aufarbeitung der Shoah und anderer NS-Verbrechen und die Entwicklung von gemeinsamen didaktischen Konzeptionen. Darüber hinaus sollen der Besuch des Landes Israel und die Begegnung mit den Menschen vor Ort dazu dienen, die politischen Herausforderungen der Region genauer zu reflektieren und besser zu verstehen. Dies unterstützt, wie in der Kooperationsvereinbarung vorgesehen, das Lehren und Lernen der gesellschaftlichen, kulturellen und politischen Gegebenheiten Israels.

Bedingung für die Teilnahme an der Fahrt nach Israel ist die Teilnahme am zweitägigen Vorbereitungsseminar am 10.-11.2. 2020 in Hannover und an dem Nachbereitungsseminar am 10.-11.9.2020 in der Gedenkstätte Bergen-Belsen. Außerdem wird die Bereitschaft erwartet, über die Reise hinaus in einem themengebundenen landesweiten Netzwerk mitzuarbeiten und ggf. an der Weiterentwicklung didaktischer Materialien mitzuwirken.

Bei einem Eigenanteil der Teilnehmenden in Höhe von 580 Euro (+ Fahrtkosten für An- und Abreise zum / vom Flughafen Frankfurt, sowie Trinkgeldern in Israel in Höhe von 6 Euro pro Tag) übernehmen die Veranstalter die übrigen Kosten für das Vor- und Nachbereitungsseminar sowie Flug, Unterkunft, Verpflegung und die Umsetzung des Programms in Israel. Die Unterbringung in Jerusalem erfolgt in Einzelzimmern, während der beiden letzten Nächte in Tel Aviv in Doppelzimmern. Für die Dauer der Reise ist über die Schulleitung bei der Landesschulbehörde Sonderurlaub zu beantragen.

Tagungssprachen in Israel sind Deutsch und Englisch.

Die Ausschreibung richtet sich vornehmlich an Lehrkräfte mit den Fächern Geschichte, Politik, Werte und Normen, Religion, darunter besonders an Multiplikatorinnen / Multiplika-

toren (Lehrkräfte an Gedenkstätten oder fachdidaktischen Instituten der Universitäten, Fachberaterinnen / Fachberater, Fachleiterinnen / Fachleiter, Fachobleute, Lehrkräfte mit Beratungsfunktionen). Bei mehr als 17 Bewerbungen wird die Seminarleitung eine Auswahl treffen. Die Auswahl der Teilnehmerinnen / Teilnehmer erfolgt nach folgenden Kriterien: 1. Qualität der Projektidee; 2. Ausgewogene Verteilung von Lehrkräften unterschiedlicher Schulformen; 3. Regionale Verteilung der Teilnehmenden; 4. Gleichstellung der Geschlechter.

Für Anmeldungen sind folgende Unterlagen erforderlich:

- Ein tabellarischer Lebenslauf mit besonderer Berücksichtigung der eigenen Arbeitsschwerpunkte im Kontext von Erinnerungskultur und historisch-politischer Bildungsarbeit (1-2 Seiten).
- Ein Motivationsschreiben (1-2 Seiten).
- Eine Ideenskizze für die Umsetzung der Fortbildungsinhalte in schulische oder außerschulische Bildungsprojekte. (Welches Projekt würden Sie in Folge der Fortbildung gern konzipieren und durchführen? Wie sollen die Erfahrungen und fachlichen bzw. didaktisch-methodischen Ansätze der Fortbildung Anwendung finden? Zu welchen Themen würden Sie gerne Materialien entwickeln bzw. weiter entwickeln?) (max. 3 Seiten).

Die Bewerbungsunterlagen sollen insgesamt 5 Seiten nicht überschreiten.

An der Fortbildung interessierte niedersächsische Lehrkräfte wenden sich bitte mit verbindlichen Anmeldungen bis zum 4.11.2019 ausschließlich per E-Mail an das NLQ unter yadvashem2020@nlq.nibis.de. Für Rückfragen steht Frau Dr. Inga Niehaus (inga.niehaus@nlq.niedersachsen.de) zur Verfügung.

Mit der Einreichung der Bewerbungsunterlagen erklären Sie sich damit einverstanden, dass Ihre personenbezogenen Daten im Rahmen der Kooperation an die Stiftung niedersächsische Gedenkstätten sowie die Gedenkstätte Yad Vashem in Israel übermittelt werden dürfen.

Teilnehmendenzahl: 17

Tagungsort: Jerusalem, Gedenkstätte Yad Vashem sowie weitere Exkursionen vor Ort

Beginn: 25.3.2020

Ende: 5.4.2020

Anmeldeschluss: 4.11.2019

Die Bewerberinnen / Bewerber / Antragstellerinnen / Antragsteller werden spätestens bis zur 48. KW 2019 über ihre Teilnahme informiert.

Grundschulbildung – digitales Lernen den ganzen Tag

Zielsetzung

Kompetenzerweiterung beim Umgang und aktiven Einsatz diverser digitaler Medien für Lehrkräfte und nichtlehrendes Personal im Ganztagsbereich von Grundschulen

Beschreibung:

Der gesamte Unterrichtstag einer Grundschule bietet viel Raum für die Erweiterung digitaler Kompetenzen von Lehrenden und Lernenden. Ganztagsschulen bieten über den regulären Unterricht hinaus weitere Möglichkeiten, ihren Schülerinnen und Schülern digitale Lerninhalte zu vermitteln. Im Rahmen des Fachtages „Grundschulbildung – digitales Lernen den ganzen Tag“ können sich sowohl Lehrkräfte als auch pädagogische Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter aller Grundschulen über Potentiale der digitalen Medien informieren. Sie haben an diesem Tag als multiprofessionelle Teams Gelegenheit, aktiv selbst Arbeitsweisen zu erproben.

So werden in diversen Workshops Möglichkeiten eines mediengestützten Arbeitens in der Grundschule aufgezeigt. Ein besonderes Augenmerk liegt dabei auf offen angelegten Konzepten sowohl für den Unterricht als auch für die außerunterrichtlichen Angebote. Als besonders förderlich für den Lernerfolg hat sich der Einsatz digitaler Medien bei der Erledigung selbstgewählter Aufgaben oder zur Beantwortung selbstgestellter Fragen erwiesen. Digitale Werkzeuge vermögen hierbei schülerorientiertes Arbeiten zu unterstützen und entdeckendes Lernen anzuregen.

Folgende Workshops stehen zur Auswahl:

- Digitale Werkzeuge für den Schulalltag
- Ein Einstig in das Programmieren und technische Konstruieren in der Grundschule
- Unterrichtsgestaltung mit Classflow
- Online-Quizze selbst gemacht
- Lego WeDo 2.0
- Produzieren und Präsentieren mit der App Book Creator

Sofern nicht ausdrücklich aufgeführt, sind für die Teilnahme keine besonderen Vorkenntnisse erforderlich.

Ort: Relexa Hotel Bad Salzdetfurth, An der Peesel 1, 31162 Bad Salzdetfurth

Termin: 6.11.2019, 10.00 bis 16 Uhr

Anmeldeschluss: 25.10.2019

Netzwerktagung Musik und Kunst zum Themenschwerpunkt Film (NLQ)

Auch in diesem Jahr findet für die Fachbereichsleiterinnen / Fachbereichsleiter Kunst und Musik an niedersächsischen Gesamtschulen eine Tagung zum Thema Film statt.

Filme sind Seismographen für gesellschaftliche Entwicklungen. Die Auseinandersetzung mit diesen Entwicklungen kann einzelne Brennpunkte hervorheben und zu einer neuen Sichtweise auf den Film selbst und auf die Gesellschaft führen.

In spannenden Workshops und Vorträgen werden unterschiedliche Aspekte von Filmanalyse, Filmproduktion und Rezeption beleuchtet und didaktisch reflektiert. Dabei werden fächerübergreifende Aspekte aus Sicht von Kunst und Musik eingebunden. Da die Tagung parallel zum Braunschweig International Film Festival 33 stattfindet, werden Filmschaffende auf der Tagung über ihre Arbeit berichten und damit Anregungen für die schulische Umsetzung bieten. Außerdem wird auch ein Film-Konzert (Live-to-Game-Concert) auf dem Filmfest besucht.

Termin: 20.11.2019 10.00 Uhr bis 21.11.2019 16.00 Uhr

Ort: Landesmusikakademie Wolfenbüttel

Weitere Informationen: matthias.rheinlaender@nlq.niedersachsen.de

Anmeldung: VeDaB 19.46.70